Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0362(COD)

6.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 337 - 595

Entwurf eines Berichts
Damian Boeselager
(PE787.037v01-00)

Änderung der Richtlinien (EU) 2016/2341 und 2016/97 im Hinblick auf die Stärkung des Rahmens für die betriebliche Altersversorgung

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2025)0842 – 2025/0362(COD))

Änderungsantrag 337
Anouk Van Brug, Engin Eroglu, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1d) Für die Zwecke des Absatzes 1c bezeichnet der Ausdruck „Nachhaltigkeitspräferenzen“ die Entscheidung eines Versorgungsanwärters, Leistungsempfängers oder potenziellen Versorgungsanwärters darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eines oder mehrere der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden sollen:	***entfällt***
a) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates** angelegt werden soll;	
b) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates angelegt werden soll;	
c) ein Finanzinstrument, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen wird, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt wird.	

Or. en

Änderungsantrag 338
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1d) Für die Zwecke des Absatzes 1c bezeichnet der Ausdruck „Nachhaltigkeitspräferenzen“ die Entscheidung eines Versorgungsanwärters, Leistungsempfängers oder potenziellen Versorgungsanwärters darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eines oder mehrere der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden sollen:	***entfällt***
a) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates** angelegt werden soll;	
b) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates angelegt werden soll;	
c) ein Finanzinstrument, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen wird, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt wird.	

Or. en

Begründung

Mit den Absätzen 1c und 1d wird das Konzept der individuellen Eignung der MiFID II auf den kollektiven Kontext der betrieblichen Altersversorgung angewandt – einen Bereich, in dem die Ermittlung individueller Präferenzen in der Praxis nicht umsetzbar ist. Die Berücksichtigung einzelner Präferenzen von Versorgungsanwärtern in kollektiven leistungsorientierten Systemen widerspricht deren grundlegender Struktur. Die Begriffsbestimmungen verweisen auf Bestimmungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, die derzeit überarbeitet wird, was zu Rechtsunsicherheit führt.

Änderungsantrag 339
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1d) Für die Zwecke des Absatzes 1c bezeichnet der Ausdruck „Nachhaltigkeitspräferenzen“ die Entscheidung eines Versorgungsanwärters, Leistungsempfängers oder potenziellen Versorgungsanwärters darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eines oder mehrere der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden sollen:	***entfällt***
a) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates** angelegt werden soll;	
b) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments	

und des Rates angelegt werden soll;

c) ein Finanzinstrument, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen wird, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt wird.

Or. en

Begründung

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sollte es freigestellt bleiben, wie sie Nachhaltigkeitspräferenzen bewerten, da es sich dabei nicht zwingend um individuelle Anlageentscheidungen handelt, sondern diese auch auf kollektiver Ebene getroffen werden können.

Änderungsantrag 340
Auke Zijlstra, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1d) ***Für*** die ***Zwecke des Absatzes 1c bezeichnet*** der ***Ausdruck „Nachhaltigkeitspräferenzen“*** die ***Entscheidung eines Versorgungsanwärters***, ***Leistungsempfängers oder potenziellen Versorgungsanwärters darüber***, ***ob*** und ***gegebenenfalls in welchem Umfang eines oder mehrere*** der ***folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden sollen:***	(1d) ***Die EbAV veröffentlicht die aggregierten Ergebnisse der Erhebung und legt dar, wie diese Ergebnisse in der Anlagepolitik berücksichtigt wurden. Es wird keine Mindestallokation für grüne oder ökologisch ausgerichtete Anlagen vorgeschrieben.*** Die ***geäußerten Präferenzen werden nur umgesetzt***, ***soweit dies mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht***, ***der Art*** und ***Laufzeit der Verbindlichkeiten und der übergeordneten Pflicht, im besten finanziellen Interesse*** der ***Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu handeln, vereinbar ist. Zeigt die Erhebung keine***

eindeutige Präferenz auf, ist die EbAV nicht verpflichtet, eine spezifische Allokation für solche Anlagen festzulegen.

Or. en

Begründung

Die Teilnehmenden – und nicht die Regulierungsbehörden oder die Verwalter von EbAV – sollten entscheiden, ob ihr Rentenkapital für grüne Anlagen verwendet werden darf und wie hoch die maximal zulässige Allokation ist. Dieser Ansatz wahrt die Wahlfreiheit der Teilnehmenden, ohne eine verbindliche Quote für grüne Anlagen festzulegen.

Änderungsantrag 341
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1d) Für die Zwecke des Absatzes 1c bezeichnet der Ausdruck „Nachhaltigkeitspräferenzen“ die Entscheidung eines Versorgungsanwärters, Leistungsempfängers oder potenziellen Versorgungsanwärters darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ***eines oder mehrere der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden sollen:***	(1d) Für die Zwecke des Absatzes 1c bezeichnet der Ausdruck „Nachhaltigkeitspräferenzen“ die Entscheidung eines Versorgungsanwärters, Leistungsempfängers oder potenziellen Versorgungsanwärters darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ***die EbAV im Einklang mit den Kategorien gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 [der überarbeiteten Verordnung (EU) 2019/2088] investieren sollte.***

Or. en

Änderungsantrag 342
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b b (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
(4) Die Mitgliedstaaten machen den in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder zugelassenen EbAV in Bezug auf die Wahl ***der*** Anlageform keine Vorschriften.	***„***(4) Die Mitgliedstaaten machen den in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder zugelassenen EbAV in Bezug auf die Wahl ***einer bestimmten*** Anlageform ***oder Anlageart*** keine Vorschriften ***und führen keine geografischen oder sonstigen Vorgaben sowie Mindestbeträge für Anlagen von EbAV ein.“***

Or. en

(32016L2341)

Änderungsantrag 343
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c – Einleitung
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 6	c) Absatz 6 ***erhält folgende Fassung:***
Die Mitgliedstaaten können gemäß den Absätzen 1 bis 5 die zuständige Behörde ermächtigen, ***für die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen EbAV*** detailliertere ***Vorschriften zu erlassen***, sofern diese ***aufsichtsrechtlich gerechtfertigt sind.***	Die Mitgliedstaaten können gemäß den Absätzen 1 bis 5 die zuständige Behörde ermächtigen, detailliertere ***Anlagevorschriften festzulegen***, sofern diese Vorschriften ***im Einzelfall und aus aufsichtsrechtlichen Gründen gerechtfertigt sowie risikobasiert*** und ***verhältnismäßig sind***.
Solche Vorschriften ***werden nur angewandt, wenn das Anlagerisiko von den Versorgungsanwärtern*** und ***Leistungsempfängern getragen wird***. ***In solchen Fällen dürfen die*** EbAV ***jedoch*** nicht ***daran gehindert werden***,	***Diese Vorschriften verpflichten eine*** EbAV nicht ***dazu***, ***einen festen Mindest- oder Höchstanteil ihres*** Portfolios in ***einen bestimmten Vermögenswert, eine bestimmte Anlageklasse***, ***eine bestimmte Währung***, ***einen bestimmten Sektor, einen bestimmten Emittenten***, ***ein bestimmtes geografisches Gebiet, ein bestimmtes Anlageinstrument*** oder ***ein bestimmtes Instrument***, ***das an ein staatliches***

Förderprogramm gekoppelt ist, anzulegen. Eine EbAV ist ferner nicht dazu verpflichtet, in Instrumente ***zu investieren***, die ***von der Europäischen Investitionsbank begeben*** oder ***garantiert*** oder ***über einen bestimmten Unions- oder staatlichen Fonds oder ein bestimmtes Unions- oder staatliches Programm bereitgestellt werden.***

Unterabsatz 2 gilt unbeschadet individueller Aufsichtsmaßnahmen, die erforderlich sind, um einem festgestellten und wesentlichen Konzentrations-, Liquiditäts-, Währungsinkongruenz-, Gegenpartei- oder Trägerunternehmensrisiko zu begegnen.

a) bis zu 70 % der die versicherungstechnischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte bzw. des gesamten Portfolios bei Systemen, in denen die Versorgungsanwärter die Anlagerisiken tragen, in Aktien, aktienähnlichen begebbaren Wertpapieren und Industrieobligationen anzulegen, die zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind oder über MTF oder OTF gehandelt werden, und über die Gewichtung der Wertpapiere im Anlagenportfolio selbst zu bestimmen;

b) bis zu 30 % der die versicherungstechnischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die der Verbindlichkeiten lauten;

c) in Instrumente mit einem langfristigen Anlagehorizont, die nicht an geregelten Märkten oder über MTF oder OTF gehandelt werden, zu investieren;

d) in Instrumente zu investieren, die durch die EIB im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), des Europäischen langfristigen Investmentfonds, des Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum und des Europäischen Risikokapitalfonds emittiert oder garantiert werden.

Or. en

Begründung

Anlageallokationen sollten dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und den

Rahmenbedingungen des jeweiligen Altersversorgungssystems Rechnung tragen. Gesetzliche Quoten und die Bevorzugung bestimmter Anlageinstrumente der Union bergen das Risiko von Portfolioverzerrungen und Renditeeinbußen.

Änderungsantrag 344
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können ***gemäß den Absätzen*** 1 bis 5 die zuständige Behörde ermächtigen, für die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen EbAV detailliertere Vorschriften zu erlassen, sofern diese aufsichtsrechtlich gerechtfertigt sind.	Die Mitgliedstaaten können ***vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze*** 1 bis 5 die zuständige Behörde ermächtigen, für die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen EbAV detailliertere Vorschriften zu erlassen, sofern diese aufsichtsrechtlich gerechtfertigt sind.

Or. en

Änderungsantrag 345
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können gemäß den Absätzen 1 bis 5 ***die zuständige Behörde ermächtigen,*** für die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen EbAV detailliertere Vorschriften ***zu*** erlassen, sofern diese aufsichtsrechtlich gerechtfertigt sind.	Die Mitgliedstaaten können gemäß den Absätzen 1 bis 5 für die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen EbAV detailliertere Vorschriften erlassen, sofern diese aufsichtsrechtlich gerechtfertigt sind.

Or. en

Begründung

Die Rechtsetzungsbefugnis sollte direkt den Mitgliedstaaten und nicht den zuständigen nationalen Behörden obliegen.

Änderungsantrag 346
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können gemäß den Absätzen 1 bis 5 die zuständige Behörde ermächtigen, für die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen EbAV detailliertere Vorschriften zu erlassen, ***sofern*** diese ***aufsichtsrechtlich*** gerechtfertigt sind.	Die Mitgliedstaaten können gemäß den Absätzen 1 bis 5 die zuständige Behörde ermächtigen, für die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen EbAV detailliertere Vorschriften zu erlassen, ***jedoch nur dann, wenn sie nachweisen können, dass*** diese ***Maßnahmen zwingend erforderlich, verhältnismäßig und aus aufsichtsrechtlichen Gründen*** gerechtfertigt sind ***und den in diesem Artikel festgelegten Vorschriften nicht widersprechen***.

Or. en

Änderungsantrag 347
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können gemäß den Absätzen 1 bis 5 die zuständige Behörde ermächtigen, für die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen EbAV detailliertere Vorschriften zu erlassen**,** sofern diese aufsichtsrechtlich	Die Mitgliedstaaten können gemäß den Absätzen 1 bis 5 die zuständige Behörde ermächtigen, für die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen EbAV detailliertere Vorschriften zu erlassen – ***darunter auch ggf. quantitative***

gerechtfertigt sind.

Anforderungen – sofern diese aufsichtsrechtlich gerechtfertigt sind.

Or. es

Änderungsantrag 348
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Solche Vorschriften ***werden nur angewandt***, ***wenn das Anlagerisiko von den Versorgungsanwärtern*** und ***Leistungsempfängern getragen wird. In solchen Fällen dürfen*** die EbAV jedoch nicht daran gehindert werden,	***Behalten die Mitgliedstaaten bestimmte Vorschriften bei oder führen sie*** solche ***ein, so dürfen diese*** Vorschriften ***ordnungsgemäß begründete langfristige Anlagen***, ***einschließlich Anlagen in alternative oder weniger liquide Anlageklassen, nicht unangemessen einschränken, sofern diese Anlagen mit dem Vorsichtsprinzip, einem angemessenen Risikomanagement sowie der Art*** und ***der Laufzeit der Altersversorgungsverpflichtungen der EbAV im Einklang stehen.*** Die EbAV ***dürfen*** jedoch nicht daran gehindert werden,

Or. es

Änderungsantrag 349
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe ca

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) in den Europäischen langfristigen Investmentfonds, den Europäischen

Fonds für soziales Unternehmertum und den Europäischen Risikokapitalfonds sowie in andere langfristige Aktienfonds mit ähnlichen Merkmalen zu investieren;

Or. en

Änderungsantrag 350
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) in Instrumente zu investieren, die durch die EIB ***im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), des Europäischen langfristigen Investmentfonds, des Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum und des Europäischen Risikokapitalfonds*** emittiert oder garantiert werden***.***	d) in Instrumente zu investieren, die durch die EIB ***oder nationale Förderbanken*** emittiert oder garantiert werden***;***

Or. en

Änderungsantrag 351
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) in Instrumente zu investieren, die durch die EIB im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)***, des Europäischen langfristigen Investmentfonds, des Europäischen Fonds für soziales***	d) in Instrumente zu investieren, die durch die EIB im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) emittiert oder garantiert werden***;***

Unternehmertum und des Europäischen Risikokapitalfonds emittiert oder garantiert werden**.**

Or. en

Änderungsantrag 352
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) in den Europäischen Risikokapitalfonds, den Europäischen langfristigen Investmentfonds und den Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum sowie in andere langfristige Aktienfonds mit ähnlichen Merkmalen zu investieren.

Or. en

Änderungsantrag 353
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Nach Möglichkeit ziehen die EbAV Investitionen in den Europäischen langfristigen Investmentfonds, den Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum und den Europäischen Risikokapitalfonds sowie in andere langfristige Aktienfonds mit ähnlichen Merkmalen in Betracht.

Um Anreize für EbAV zu schaffen, in ertragreiche Vermögenswerte zu investieren, und um eine angemessene Diversifizierung über die Märkte hinweg zu erreichen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die EbAV gegebenenfalls eine ausführliche Erläuterung ihres Anlagekonzepts in Bezug auf langfristige Aktieninvestitionen und Diversifizierungsstrategien auf der Grundlage ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Komplexität vorlegen.

Wenn EbAV nur in begrenztem Umfang oder gar nicht in ertragreiche Vermögenswerte investieren, sollten sie darlegen, ob sie beabsichtigen, ihre Governance- und Risikomanagementrahmen weiterzuentwickeln, um ein diversifizierteres Portfolio und ein solides Aktiv-Passiv-Management zu unterstützen. Gegebenenfalls könnten dabei auch effizienzsteigernde Vorkehrungen in Betracht gezogen werden, beispielsweise Strukturen für gebündelte Anlagen, Outsourcing oder Übertragungsmechanismen zur Optimierung der Skaleneffekte und der Risikostreuung.

Begründungen, die im Kontext dieses Absatzes verfasst werden, sollten keine Offenlegung von vertraulichen Geschäftsdaten erfordern.

Or. en

Änderungsantrag 354
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe d – Einleitung
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

d) ***Die Absätze*** 7 ***und 8 werden*** gestrichen.	d) ***Absatz*** 7 ***wird*** gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 355
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe d b (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	db) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
(8) Die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaates einer grenzüberschreitend tätigen EbAV nach Artikel ***11 legen für den die versicherungstechnischen Rückstellungen für die grenzüberschreitende Tätigkeit bedeckenden Teil*** der Vermögenswerte ***keine*** über die in den Absätzen 1 bis 6 festgelegten Vorschriften ***hinausgehende Anlagevorschriften fest***.	***„***(8) Die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaates einer grenzüberschreitend tätigen EbAV nach Artikel ***11 legt in Bezug auf diese grenzüberschreitende Tätigkeit keine Anlagevorschriften oder sonstigen Anforderungen mit gleicher Wirkung auf die Zusammensetzung*** der Vermögenswerte ***fest, die*** über die in den Absätzen 1 bis 6 festgelegten Vorschriften ***hinausgehen***.***“***

Or. en

(32016L2341)

Änderungsantrag 356
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	22a. Folgender Artikel 19a wird angefügt:

Artikel 19a

Vorrang der finanziellen Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das vorrangige und übergeordnete Ziel der Anlagepolitik einer EbAV ausschließlich die besten langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger verfolgt, wobei Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität, Diversifizierung sowie Art und Laufzeit der Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden und die Einrichtungen der Union dürfen eine EbAV weder direkt noch auf andere Weise dazu verpflichten oder veranlassen, in einen bestimmten Sektor, ein bestimmtes Unternehmen, eine bestimmte Technologie, ein bestimmtes Projekt, ein bestimmtes geografisches Gebiet, eine bestimmte Anlageklasse oder ein bestimmtes Finanzinstrument zu investieren oder solche Anlagen bevorzugt zu behandeln.

(3) Absatz 2 hindert eine EbAV nicht daran, eine solche Anlage vorzunehmen, wenn die EbAV auf der Grundlage finanzieller Erwägungen unabhängig feststellt, dass die Anlage a) im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht getätigt wird, b) mit der Art und Laufzeit seiner Verbindlichkeiten vereinbar ist, c) im besten finanziellen Interesse seiner Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger steht.

(4) Kein politisches Ziel darf Vorrang vor den in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Pflichten haben.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird eine klare Aufgabenhierarchie festgelegt. Die Erträge der Altersversorgung und die Interessen der Sparer müssen Vorrang vor politischen Zielen haben.

Änderungsantrag 357
Auke Zijlstra, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieses Unternehmensführungssystem stellt sicher, dass ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren in Bezug auf die Anlagevermögenswerte bei Anlageentscheidungen berücksichtigt werden und unterliegt einer regelmäßigen internen Prüfung.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Schwerpunkt der Governance-Anforderungen sollte auf einem ordnungsgemäßen Management, internen Kontrollen, Interessenkonflikten und finanziellen Risiken liegen. Mit der verpflichtenden Berücksichtigung von ESG-Kriterien werden politische Aspekte in einen aufsichtsrechtlichen Governance-Rahmen eingebracht.

Änderungsantrag 358
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV schriftliche Leitlinien in	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV schriftliche Leitlinien in

Bezug auf Risikomanagement, interne Kontrolle, interne Revision***, Vergütung*** und gegebenenfalls versicherungsmathematische und ausgelagerte Tätigkeiten festlegen und anwenden und dass diese Leitlinien umgesetzt werden. Diese schriftlichen Leitlinien sind im Voraus durch das Management- oder Aufsichtsorgan der EbAV zu genehmigen und werden mindestens alle drei Jahre überprüft und bei wesentlichen Änderungen im jeweiligen System oder Bereich angepasst.	Bezug auf Risikomanagement, interne Kontrolle, interne Revision und gegebenenfalls versicherungsmathematische und ausgelagerte Tätigkeiten festlegen und anwenden und dass diese Leitlinien umgesetzt werden. Diese schriftlichen Leitlinien sind im Voraus durch das Management- oder Aufsichtsorgan der EbAV zu genehmigen und werden mindestens alle drei Jahre überprüft und bei wesentlichen Änderungen im jeweiligen System oder Bereich angepasst.

Or. en

Änderungsantrag 359
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV über ein wirksames internes Kontrollsystem verfügen. ***Dieses System verfügt über Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen und angemessene Melderegelungen auf allen Ebenen der EbAV und eine Funktion der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen (im Folgenden „Compliance-Funktion“).***	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV über ein wirksames internes Kontrollsystem verfügen.

Or. en

Begründung

Es ist angemessen, dass die Vorgaben für ein effektives internes Kontrollsystem als prinzipienbasierte Ergebnisstandards ausgestaltet sind. Die Vorgabe ihrer spezifischen Komponenten auf Unionsebene setzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit außer Kraft, nach dem sich die Governance-Architektur an Größe, Art, Umfang und Komplexität der betreffenden EbAV orientieren sollte.

Änderungsantrag 360
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 21 – Absatz 4a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4a) Zur Compliance-Funktion zählt auch die Beratung des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans in Bezug auf die Einhaltung der in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Ebenfalls gehören dazu die Bewertung der möglichen Auswirkungen etwaiger Änderungen des rechtlichen Umfelds auf den Betrieb der betreffenden EbAV sowie die Ermittlung und Bewertung des Compliance-Risikos.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 361
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe e
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 21 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Mitgliedstaaten schreiben EbAV vor, Interessenkonflikte zwischen den Leitungs-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder Rechenschaftsgremien einer EbAV zu verhindern. In diesem Kontext stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Person zur gleichen Zeit nur Mitglied eines dieser Gremien sein kann und nicht gleichzeitig mehreren Gremien derselben

EbAV angehört.

Or. en

Begründung

Um das Vertrauen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in die EbAV zu stärken, ist die Vermeidung von Interessenkonflikten (sowie des bloßen Anscheins solcher Konflikte) äußerst wichtig. Einer der Gründe, weshalb es für die Mitgliedstaaten schwierig ist, kapitalgedeckte Altersversorgungssysteme und EbAV zu schaffen, liegt darin, dass die Bevölkerung privaten Einrichtungen ihr Geld und ihre Renten oftmals nicht anvertraut. Eine klare Trennung zwischen den Interessen und den Personen, die eine EbAV verwalten und beaufsichtigen, ist daher wichtig, um sicherzustellen, dass die Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in der Governance einer EbAV tatsächlich im Mittelpunkt stehen.

Änderungsantrag 362
Auke Zijlstra, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe e
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 21 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten schreiben den EbAV und gegebenenfalls ihren jeweiligen Nominierungsausschüssen vor, bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans auf ein breites Spektrum an Qualitäten und Kompetenzen zurückzugreifen, wobei eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern sicherzustellen ist.	***entfällt***
Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die EbAV und gegebenenfalls ihre jeweiligen Nominierungsausschüsse eine Strategie einführen, die Vielfalt und Inklusion im Leitungs- oder Aufsichtsorgan fördert. Diese Strategie trägt gegebenenfalls der Tatsache Rechnung, dass dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan Vertreter der Sozialpartner angehören, und wird in einer Weise angewandt, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der	

Tätigkeiten der EbAV angemessen ist.

Die Mitgliedstaaten schreiben ferner vor, dass die Strategie individuelle quantitative Ziele in Bezug auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in einer Weise festlegt, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV angemessen ist. Die Zielvorgabe berücksichtigt die vom Träger der EbAV ausgewählten Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans und gilt nicht für EbAV, bei denen die Zahl der vom Träger der EbAV ausgewählten Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans drei oder weniger beträgt.

Or. en

Begründung

Die Zusammensetzung des Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer EbAV sollte sich auf Kompetenz, Erfahrung, Integrität und die zwischen Sozialpartnern und Trägerunternehmen getroffenen Vereinbarungen stützen. Verbindliche Gleichstellungsziele und eine öffentliche Berichterstattung über die Gleichstellung der Geschlechter begründen Pflichten, die in keinem Bezug zur aufsichtsrechtlichen Stabilität oder zu den Rentenerträgen stehen.

Änderungsantrag 363
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe e
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 21 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die EbAV und gegebenenfalls ihre jeweiligen Nominierungsausschüsse eine Strategie einführen, die Vielfalt und Inklusion im Leitungs- oder Aufsichtsorgan fördert. Diese Strategie trägt gegebenenfalls der Tatsache Rechnung, dass dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan Vertreter der Sozialpartner angehören, und wird in einer Weise angewandt, die der Art, dem	***entfällt***

Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV angemessen ist.

Or. en

Änderungsantrag 364
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe e
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 21 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die EbAV und gegebenenfalls ihre jeweiligen Nominierungsausschüsse eine Strategie einführen, die Vielfalt und Inklusion im Leitungs- oder Aufsichtsorgan fördert. Diese Strategie trägt gegebenenfalls der Tatsache Rechnung, dass dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan Vertreter der Sozialpartner angehören, und wird in einer Weise angewandt, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV angemessen ist.	Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die EbAV und gegebenenfalls ihre jeweiligen Nominierungsausschüsse eine Strategie einführen, die Vielfalt und Inklusion im Leitungs- oder Aufsichtsorgan fördert. Diese Strategie trägt gegebenenfalls der Tatsache Rechnung, dass dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan Vertreter der Sozialpartner ***und Vertreter der Versorgungsanwärter und der Leistungsempfänger, die ansonsten nirgendwo vertreten sind,*** angehören, und wird in einer Weise angewandt, die der Art***, dem Risiko***, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV angemessen ist.

Or. en

Begründung

Immer weniger Beschäftigte sind Mitglieder in Gewerkschaften; dies gilt insbesondere für jüngere Menschen. Daher muss sichergestellt werden, dass Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger einer EbAV in den Leitungs- und Aufsichtsorganen weiterhin ausreichend vertreten sind.

Änderungsantrag 365
Auke Zijlstra, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe e
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 21 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten verpflichten die EbAV, die Zielvorgabe für eine ausgewogene Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Leitungs- oder Aufsichtsorgan, die Strategie zur Erhöhung der Zahl des unterrepräsentierten Geschlechts im Leitungs- oder Aufsichtsorgan sowie deren Umsetzung in den Jahresberichten offenzulegen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Zusammensetzung des Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer EbAV sollte sich auf Kompetenz, Erfahrung, Integrität und die zwischen Sozialpartnern und Trägerunternehmen getroffenen Vereinbarungen stützen. Verbindliche Gleichstellungsziele und eine öffentliche Berichterstattung über die Gleichstellung der Geschlechter begründen Pflichten, die in keinem Bezug zur aufsichtsrechtlichen Stabilität oder zu den Rentenerträgen stehen.

Änderungsantrag 366
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe e
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 21 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten verpflichten die EbAV, die Zielvorgabe für eine ausgewogene Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Leitungs- oder Aufsichtsorgan, die Strategie zur Erhöhung der Zahl des unterrepräsentierten Geschlechts im Leitungs- oder Aufsichtsorgan sowie deren Umsetzung in den Jahresberichten offenzulegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 367
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) für Personen, die die EbAV tatsächlich leiten, bedeutet dies, dass ihre Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ein solides und umsichtiges Management der EbAV sicherzustellen, wozu auch die Kenntnisse und Kompetenzen gehören, die sie in die Lage versetzen, den unterschiedlichen Risikoniveaus zu begegnen, denen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger je nach Art der Systeme, denen sie angehören, ausgesetzt sind;	i) für Personen, die die EbAV tatsächlich leiten, bedeutet dies, dass ihre Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen ***in ihrer Gesamtheit*** ausreichen, um ein solides und umsichtiges Management der EbAV sicherzustellen, wozu auch die Kenntnisse und Kompetenzen gehören, die sie in die Lage versetzen, den unterschiedlichen Risikoniveaus zu begegnen, denen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger je nach Art der Systeme, denen sie angehören, ausgesetzt sind; ***gegebenenfalls trägt diese Beurteilung der Rolle, die die Sozialpartner in Bezug auf die Governance der EbAV insgesamt innehaben, sowie der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV Rechnung;***

Or. en

Begründung

Individuelle Eignungsanforderungen für alle Personen, die eine EbAV tatsächlich leiten, würden Vertreter der Sozialpartner ausschließen und bewährte Governance-Strukturen beeinträchtigen. Für Kollegialorgane sollten die Anforderungen an die kollektive Eignung maßgeblich sein.

Änderungsantrag 368
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden ***durchgehend*** beurteilen können, ob die in Absatz 1 genannten Personen die in Absatz 1 festgelegten Anforderungen erfüllen, ob tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte bestehen und wie diese vermieden oder bewältigt werden.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden beurteilen können, ob die in Absatz 1 genannten Personen die in Absatz 1 festgelegten Anforderungen ***zum Zeitpunkt ihrer Bestellung und danach regelmäßig in von den Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festzulegenden Abständen*** erfüllen, ob tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte bestehen und wie diese vermieden oder bewältigt werden.

Or. en

Begründung

Die Anforderung einer „durchgehenden“ Beurteilung geht über die aufsichtsrechtliche Überwachung hinaus und greift in die operative Geschäftsführung ein, was sowohl für die zuständigen nationalen Behörden als auch für die EbAV zu Rechtsunsicherheit und einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führt. Eine regelmäßige Neubewertung in auf nationaler Ebene festgelegten Zeitabständen, die auf Größe, Art und Leitungsstruktur der EbAV abgestimmt sind, ist ausreichend und steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Änderungsantrag 369
Auke Zijlstra, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) In der Vergütungspolitik wird festgelegt, wie die EbAV der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2088 des	***entfällt***

Europäischen Parlaments und des Rates in das Risikomanagementsystem Rechnung trägt.

Or. en

Begründung

Es sollte keine Vorschriften geben, wonach Vergütungssysteme Nachhaltigkeitsrisiken integrieren oder gleichstellungsbezogene Berichts- und Compliance-Anforderungen schaffen müssen. Ein allgemeines Diskriminierungsverbot und das Erfordernis einer umsichtigen Vergütung sind ausreichend.

Änderungsantrag 370
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) In der Vergütungspolitik wird festgelegt, wie die EbAV der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates in das Risikomanagementsystem Rechnung trägt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 371
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25
(EU) 2016/2341
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) ***In der Vergütungspolitik wird***	h) Die ***Vergütungspolitik***

festgelegt, wie die ***EbAV der Einbeziehung von*** Nachhaltigkeitsrisiken ***im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments*** und ***des Rates in das Risikomanagementsystem Rechnung trägt***.	***berücksichtigt*** Nachhaltigkeitsrisiken und ***legt fest, wie diese berücksichtigt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 372
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) In der Vergütungspolitik wird festgelegt, wie die EbAV der Einbeziehung von ***Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates in das Risikomanagementsystem*** Rechnung trägt.	h) In der Vergütungspolitik wird festgelegt, wie die EbAV der Einbeziehung von ***Nachhaltigkeitsauswirkungen*** Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 373
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 23 – Absatz 3 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Die Vergütungspolitik und -praxis muss objektiv und nichtdiskriminierend sein ***und auf dem Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit***	i) Die Vergütungspolitik und -praxis muss objektiv und nichtdiskriminierend sein.

beruhen.

Or. en

Änderungsantrag 374
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 23 – Absatz 3 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Die Vergütungspolitik und -praxis muss objektiv und nichtdiskriminierend sein ***und auf dem Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit beruhen***.	i) Die Vergütungspolitik und -praxis muss objektiv und nichtdiskriminierend sein.

Or. en

Begründung

Der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit ist in Artikel 157 AEUV verankert und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, ohne dass es einer Umsetzung durch sektorspezifische Aufsichtsvorschriften bedarf.

Änderungsantrag 375
Auke Zijlstra, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 23 – Absatz 3 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Die Vergütungspolitik und -praxis muss objektiv und nichtdiskriminierend sein und ***auf dem Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit beruhen***.	i) Die Vergütungspolitik und -praxis muss objektiv und nichtdiskriminierend sein und ***mit einem soliden und umsichtigen Risikomanagement sowie mit den langfristigen finanziellen Interessen der Versorgungsanwärter und***

Leistungsempfänger im Einklang stehen.

Or. en

Begründung

Es sollte keine Vorschriften geben, wonach Vergütungssysteme Nachhaltigkeitsrisiken integrieren oder gleichstellungsbezogene Berichts- und Compliance-Anforderungen schaffen müssen. Ein allgemeines Diskriminierungsverbot und das Erfordernis einer umsichtigen Vergütung sind ausreichend.

Änderungsantrag 376
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 – Buchstabe b – Ziffer ii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) eine Bewertung der Größenvorteile und Effizienzoptionen, einschließlich der Beteiligung an gemeinsamen Anlagestrukturen, gemeinsamen Diensten oder Übertragungen, und ihrer Auswirkungen auf die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Konsolidierung von EbAV sollte nicht das Ziel einer Risikobewertung sein.

Änderungsantrag 377
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 b (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 30 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*

	28b. Artikel 30 wird wie folgt geändert:
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder zugelassene EbAV eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze ihrer Anlagepolitik ausarbeitet und mindestens alle drei Jahre überprüft. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in dieser Erklärung zumindest auf Themen wie die Verfahren zur Bewertung des Anlagerisikos, des Risikomanagementprozesses, die strategische Allokation der Vermögensanlagen je nach Art und Dauer der Altersversorgungsverbindlichkeiten und die Frage eingegangen wird, wie bei der Anlagepolitik Belangen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und der Unternehmensführung Rechnung getragen wird. Die Erklärung wird öffentlich zugänglich gemacht. Diese Erklärung muss unverzüglich nach jeder wesentlichen Änderung der Anlagepolitik aktualisiert werden. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in dieser Erklärung zumindest auf Themen wie die Verfahren zur Bewertung des Anlagerisikos, des Risikomanagementprozesses, die strategische Allokation der Vermögensanlagen je nach Art und Dauer der Altersversorgungsverbindlichkeiten und die Frage eingegangen wird, wie bei der Anlagepolitik Belangen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und der Unternehmensführung Rechnung getragen wird. Die Erklärung wird öffentlich zugänglich gemacht.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder zugelassene EbAV eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze ihrer Anlagepolitik ausarbeitet und mindestens alle drei Jahre überprüft. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in dieser Erklärung zumindest auf Themen wie die Verfahren zur Bewertung des Anlagerisikos, des Risikomanagementprozesses, die strategische Allokation der Vermögensanlagen je nach Art und Dauer der Altersversorgungsverbindlichkeiten und die Frage eingegangen wird, wie bei der Anlagepolitik Belangen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und der Unternehmensführung Rechnung getragen wird. Die Erklärung wird öffentlich zugänglich gemacht. Diese Erklärung muss unverzüglich nach jeder wesentlichen Änderung der Anlagepolitik aktualisiert werden. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in dieser Erklärung zumindest auf Themen wie die Verfahren zur Bewertung des Anlagerisikos, des Risikomanagementprozesses, die strategische Allokation der Vermögensanlagen je nach Art und Dauer der Altersversorgungsverbindlichkeiten und die Frage eingegangen wird, wie bei der Anlagepolitik Belangen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und der Unternehmensführung Rechnung getragen wird. Die Erklärung wird öffentlich zugänglich gemacht ***und den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern direkt zur Verfügung gestellt.“***

Or. en

(32016L2341)

Änderungsantrag 378

Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 30 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Erklärung wird vom Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan der EbAV verabschiedet. ***Verwaltet eine EbAV verschiedene Altersversorgungssysteme, so werden für jedes System*** gesonderte Erklärungen ***über die*** Anlagepolitik ***erstellt***.	Die Erklärung wird vom Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan der EbAV verabschiedet. ***Für jedes Versorgungssystem, das eine andere Anlagestrategie verfolgt, sind*** gesonderte Erklärungen ***zu den Grundsätzen der*** Anlagepolitik ***zu erstellen***.

Or. en

Begründung

Gemäß dem Kommissionstext wäre für jedes Altersversorgungssystem, das von einer EbAV mit mehreren Altersversorgungssystem betrieben wird, eine gesonderte Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik erforderlich, unabhängig davon, ob die zugrunde liegenden Anlagestrategien unterschiedlich sind. Für kleine, mit Trägerunternehmen verbundene Einrichtungen, die mehrere Tarifgenerationen im Rahmen einer einzigen Anlagepolitik verwalten, führt dies zu einer unverhältnismäßigen bürokratischen Doppelarbeit, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für die Mitglieder entsteht. Mit diesem Änderungsantrag wird eine redaktionelle Ungenauigkeit korrigiert, ohne dass damit eine Änderung inhaltlicher Verpflichtungen einhergeht.

Änderungsantrag 379
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV, die Schlüsselfunktionen, das Management dieser EbAV oder sonstige unter diese Richtlinie fallende Tätigkeiten auslagern, mit dem Dienstleister eine rechtlich durchsetzbare	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV, die Schlüsselfunktionen, das Management dieser EbAV oder sonstige unter diese Richtlinie fallende Tätigkeiten auslagern, mit dem Dienstleister eine rechtlich durchsetzbare

schriftliche Vereinbarung schließen. ***Eine solche Vereinbarung enthält eine Aufschlüsselung der direkten und indirekten Kosten und legt die Rechte und Pflichten der EbAV und des Dienstleisters eindeutig fest.*** Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts mit dem Dienstleister dokumentieren die EbAV Verfahren zur Vermeidung oder Handhabung von Interessenkonflikten und setzen diese um.	schriftliche Vereinbarung schließen. Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts mit dem Dienstleister dokumentieren die EbAV Verfahren zur Vermeidung oder Handhabung von Interessenkonflikten und setzen diese um.

Or. en

Änderungsantrag 380
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 31 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 7 wird gestrichen.	c) ***(7) Die Auslagerung von Aufgaben oder Tätigkeiten hat keinerlei Auswirkungen auf die letztendliche Verantwortung der EbAV oder auf die Autonomie ihres Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans, wenn es darum geht, strategische Entscheidungen im besten Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu treffen.*** ***Die Auslagerung darf weder als Voraussetzung für die Erzielung von Skaleneffekten noch als Grundlage dafür ausgelegt werden, direkt oder indirekt die Konsolidierung, Fusion, Übertragung oder Änderung des Governance-Modells einer EbAV zu verlangen.*** ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anforderungen an die Auslagerung in einem angemessenen Verhältnis zur Art, Größe, internen Organisation, zum Umfang und zur Komplexität der Tätigkeiten der EbAV angewendet werden.***

Or. es

Änderungsantrag 381
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle eines Altersversorgungssystems, bei dem die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das volle Anlagerisiko tragen, verpflichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die EbAV, für jedes Altersversorgungssystem eine Verwahrstelle für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben gemäß den Artikeln 34 und 35 zu bestellen, oder verlangt, wenn die EbAV die Vermögenswerte gemäß Artikel 34 Absatz 2 selbst hält, dass die EbAV über einen Treuhänder verfügt, der die Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 35 wahrnimmt und der zuständigen Behörde gemeldet wird.	***entfällt***
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 fungiert die EbAV oder gegebenenfalls die in Artikel 2 Absatz 1 genannte zugelassene Stelle nicht als Verwahrstelle für dieses System.	

Or. en

Begründung

Die verpflichtende Bestellung einer einzigen Verwahrstelle ist für die EbAV überflüssig. Die Verwahrung wird bereits von Verwahrstellen wahrgenommen, und die interne Prüfung und die externe Aufsicht decken die Kontrollfunktionen ab. Darüber hinaus arbeiten große Fonds bewusst mit mehreren spezialisierten Verwahrstellen zusammen; das Erfordernis einer einzigen Verwahrstelle umfasst kostspielige Umstrukturierungen. Dies führt zu laufenden, vermeidbaren Kosten, die die Lohnkosten durch Prämien erhöhen.

Änderungsantrag 382
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle eines Altersversorgungssystems, bei dem die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das volle Anlagerisiko tragen, verpflichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die EbAV, für jedes Altersversorgungssystem eine Verwahrstelle für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben gemäß den Artikeln 34 und 35 zu bestellen, oder verlangt, wenn die EbAV die Vermögenswerte gemäß Artikel 34 Absatz 2 selbst hält, dass die EbAV über einen Treuhänder verfügt, der die Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 35 wahrnimmt und der zuständigen Behörde gemeldet wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die verpflichtende Bestellung einer einzigen Verwahrstelle ist für die EbAV überflüssig. Die Verwahrung wird bereits von Verwahrstellen wahrgenommen, und die interne Prüfung und die externe Aufsicht decken die Kontrollfunktionen ab. Darüber hinaus arbeiten große Fonds bewusst mit mehreren spezialisierten Verwahrstellen zusammen; das Erfordernis einer einzigen Verwahrstelle umfasst kostspielige Umstrukturierungen. Dies führt zu laufenden, vermeidbaren Kosten, die die Lohnkosten durch Prämien erhöhen.

Änderungsantrag 383
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe a

Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 33 – Absatz 1– Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle eines Altersversorgungssystems, bei dem die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das volle Anlagerisiko tragen, verpflichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die EbAV, für jedes Altersversorgungssystem eine ***Verwahrstelle*** für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben gemäß den Artikeln 34 und 35 zu bestellen, oder verlangt, wenn die EbAV die Vermögenswerte gemäß Artikel 34 Absatz 2 selbst hält, dass die EbAV über einen Treuhänder verfügt, der die Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 35 wahrnimmt und der zuständigen Behörde gemeldet wird.	Im Falle eines Altersversorgungssystems, bei dem die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das volle Anlagerisiko tragen, verpflichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die EbAV ***gegebenenfalls***, für jedes Altersversorgungssystem eine ***oder mehrere Verwahrstellen*** für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben gemäß den Artikeln 34 und 35 zu bestellen, oder verlangt, wenn die EbAV die Vermögenswerte gemäß Artikel 34 Absatz 2 selbst hält, dass die EbAV über einen Treuhänder verfügt, der die Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 35 wahrnimmt und der zuständigen Behörde gemeldet wird.

Or. en

Begründung

Einige EbAV haben Vereinbarungen mit Depotbanken getroffen, die die Verwahrung von Vermögenswerten bereits sicherstellen. Eine verbindliche Vorgabe zur Nutzung einer Depotbank würde eine unverhältnismäßige und unnötige bürokratische Belastung schaffen.

Änderungsantrag 384
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle eines Altersversorgungssystems, bei dem die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das volle Anlagerisiko tragen, verpflichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die EbAV, für	Im Falle eines Altersversorgungssystems, bei dem die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das volle Anlagerisiko tragen, verpflichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die EbAV

jedes Altersversorgungssystem eine ***Verwahrstelle*** für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben gemäß den Artikeln 34 und 35 zu bestellen, oder verlangt, wenn die EbAV die Vermögenswerte gemäß Artikel 34 Absatz 2 selbst hält, dass die EbAV über einen Treuhänder verfügt, der die Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 35 wahrnimmt und der zuständigen Behörde gemeldet wird.	***gegebenenfalls***, für jedes Altersversorgungssystem eine ***oder mehrere Verwahrstellen*** für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben gemäß den Artikeln 34 und 35 zu bestellen, oder verlangt, wenn die EbAV die Vermögenswerte gemäß Artikel 34 Absatz 2 selbst hält, dass die EbAV über einen Treuhänder verfügt, der die Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 35 wahrnimmt und der zuständigen Behörde gemeldet wird.

Or. en

Begründung

Die verpflichtende Bestellung einer Verwahrstelle ist für die EbAV nicht erforderlich. Pensionsfonds unterscheiden sich grundlegend von Anlageprodukten für Kleinanleger wie OGAW. Da bei OGAW täglich Anteilsscheine ausgegeben und zurückgenommen werden, ist eine tägliche Ermittlung des Nettoinventarwerts zwingend erforderlich. Die Verwahrung von Vermögenswerten wird bereits durch Vereinbarungen mit Depotbanken sichergestellt.

Änderungsantrag 385
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle eines Altersversorgungssystems, bei dem die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das volle Anlagerisiko tragen, verpflichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die EbAV, ***für jedes Altersversorgungssystem*** eine Verwahrstelle für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben gemäß den Artikeln 34 und 35 zu bestellen, oder verlangt, wenn die EbAV die Vermögenswerte gemäß Artikel 34 Absatz 2 selbst hält, dass die EbAV über einen Treuhänder verfügt, der	Im Falle eines Altersversorgungssystems, bei dem die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das volle Anlagerisiko tragen, verpflichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die EbAV, ***mindestens*** eine Verwahrstelle für die Verwahrung von Vermögenswerten und ***gegebenenfalls*** die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben gemäß den Artikeln 34 und 35 zu bestellen, oder verlangt, wenn die EbAV die Vermögenswerte gemäß Artikel 34 Absatz 2 selbst hält, dass die EbAV über einen Treuhänder verfügt, der

die Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 35 wahrnimmt und der zuständigen Behörde gemeldet wird.	die Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 35 wahrnimmt und der zuständigen Behörde gemeldet wird.

Or. en

Begründung

Die EbAV sollten weiterhin die Flexibilität haben, mehr als eine Verwahrstelle zu bestellen, z. B. wenn für verschiedene Anlageklassen unterschiedliche Verwahrstellen eingesetzt werden. Dies spiegelt die in vielen Mitgliedstaaten bestehende Praxis wider. Darüber hinaus sollte es in Fällen, in denen eine EbAV mehrere Altersversorgungssysteme verwaltet, möglich sein, für alle diese Systeme dieselben Verwahrvereinbarungen zu nutzen, insbesondere wenn Vermögenswerte gebündelt oder kollektiv verwaltet werden.

Änderungsantrag 386
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 fungiert die EbAV oder gegebenenfalls die in Artikel 2 Absatz 1 genannte zugelassene Stelle nicht als Verwahrstelle für dieses System.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die verpflichtende Bestellung einer einzigen Verwahrstelle ist für die EbAV überflüssig. Die Verwahrung wird bereits von Verwahrstellen wahrgenommen, und die interne Prüfung und die externe Aufsicht decken die Kontrollfunktionen ab. Darüber hinaus arbeiten große Fonds bewusst mit mehreren spezialisierten Verwahrstellen zusammen; das Erfordernis einer einzigen Verwahrstelle umfasst kostspielige Umstrukturierungen. Dies führt zu laufenden, vermeidbaren Kosten, die die Lohnkosten durch Prämien erhöhen.

Änderungsantrag 387
Anouk Van Brug, Engin Eroglu, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für Altersversorgungssysteme, bei denen die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das Anlagerisiko nicht voll tragen, kann der Herkunftsmitgliedstaat die EbAV dazu verpflichten, für die Verwahrung von Vermögenswerten oder für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von Kontrollaufgaben gemäß den Artikeln 34 und 35 eine Verwahrstelle je Altersversorgungssystem zu bestellen.	(2) Für Altersversorgungssysteme, bei denen die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das Anlagerisiko nicht voll tragen, kann der Herkunftsmitgliedstaat die EbAV dazu verpflichten, für die Verwahrung von Vermögenswerten oder für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von Kontrollaufgaben gemäß den Artikeln 34 und 35 ***zumindest*** eine Verwahrstelle je Altersversorgungssystem zu bestellen.

Or. en

Änderungsantrag 388
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Bestellung ***der*** Verwahrstelle Kapitel IV der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend.	Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Bestellung ***einer*** Verwahrstelle Kapitel IV der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend.

Or. en

Änderungsantrag 389
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341

Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Absatz nicht auf EbAV anzuwenden, die Anforderungen unterliegen, die den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ein Schutzniveau bieten, das mit dem in Unterabsatz 1 festgelegten vergleichbar ist.

Or. en

Begründung

In Erwägungsgrund 31 des Kommissionsvorschlags heißt es, dass die Mitgliedstaaten bestehende Maßnahmen beibehalten können sollten, die ein Schutzniveau bieten, das mit dem der Verwahrstellen vergleichbar ist. Diese Möglichkeit spiegelt sich jedoch nicht im geänderten Artikel 33 wider, der keine dem Erwägungsgrund entsprechende Ausnahme enthält. Daher sollte eine nationale Ausnahmeregelung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 390
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können weiterhin alternative Regelungen anwenden, anstatt eine EbAV zur Benennung einer Verwahrstelle zu verpflichten, sofern diese Regelungen bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bestanden und ein gleichwertiges Schutzniveau bieten.

Or. en

Änderungsantrag 391

Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Aufsichtspflichten ***der*** Verwahrstelle Kapitel IV der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend.	(1) Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Aufsichtspflichten ***einer*** Verwahrstelle Kapitel IV der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend.“

Or. en

Änderungsantrag 392
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unter Berücksichtigung der Art des Altersversorgungssystems stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede in ihrem Hoheitsgebiet zugelassene EbAV, die betriebliche Altersversorgungssysteme betreibt, Folgendes zur Verfügung stellt:	Unter Berücksichtigung der Art des Altersversorgungssystems ***und der Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung sowie des einschlägigen nationalen Sozial-, Arbeits- und Steuerrechts*** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede in ihrem Hoheitsgebiet zugelassene EbAV, die betriebliche Altersversorgungssysteme betreibt, Folgendes zur Verfügung stellt:

Or. en

Änderungsantrag 393
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 – Buchstabe a

Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Versorgungsanwärtern: zumindest die Informationen gemäß Artikel 37 bis 40, ***41a,*** 42 und 44; und	b) Versorgungsanwärtern: zumindest die Informationen gemäß Artikel 37 bis 40, 42 und 44; und

Or. en

Änderungsantrag 394
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Leistungsempfängern: zumindest die Informationen gemäß Artikel 37, ***41a,*** 43 und 44.	c) Leistungsempfängern: zumindest die Informationen gemäß Artikel 37, 43 und 44.

Or. en

Änderungsantrag 395
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dürfen EbAV nach nationalem Recht private Altersvorsorgeprodukte anbieten, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede in ihrem Hoheitsgebiet zugelassene EbAV, die diese Produkte mit Ausnahme des Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts im Sinne von Artikel 2	Dürfen EbAV nach nationalem Recht private Altersvorsorgeprodukte anbieten, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede in ihrem Hoheitsgebiet zugelassene EbAV, die diese Produkte mit Ausnahme des Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts im Sinne von Artikel 2

Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/1238 anbietet, potenziellen Sparern und privaten Vorsorgesparern sowie Leistungsempfängern ***klare, faire, nicht irreführende und der Art des Produkts, dem Vertriebskanal und den Merkmalen des Sparers oder Leistungsempfängers angemessene*** Informationen zur Verfügung stellt***. Diese Informationen sorgen für ein Maß an Transparenz und Schutz, das dem*** nach nationalem Recht für den Vertrieb privater Altersvorsorgeprodukte durch andere Unternehmen oder Träger vorgeschriebenen ***Niveau*** gleichwertig ***ist, zumindest in Bezug auf die folgenden Elemente:***	Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/1238 anbietet, potenziellen Sparern und privaten Vorsorgesparern sowie Leistungsempfängern Informationen zur Verfügung stellt***, die inhaltlich den*** nach nationalem Recht für den Vertrieb privater Altersvorsorgeprodukte durch andere Unternehmen oder Träger vorgeschriebenen ***Informationen*** gleichwertig ***sind.***

Or. en

Begründung

Dieser Wortlaut gewährleistet gleiche Anforderungen für verschiedene Arten von Unternehmen.

Änderungsantrag 396
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	***entfällt***
„(4) Die EIOPA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien zu den Informationen heraus, die gemäß den Artikeln 41, 42 und 43 bereitzustellen sind.“	

Or. en

Änderungsantrag 397

Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	***entfällt***
„(4) Die EIOPA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien zu den Informationen heraus, die gemäß den Artikeln 41, 42 und 43 bereitzustellen sind.“	

Or. en

Begründung

Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger müssen klare, präzise und transparente Informationen erhalten, die an das jeweilige Altersversorgungssystem angepasst sind. Der Vorschlag der Kommission zielt jedoch auf einen detaillierteren und zentralisierteren Rahmen für die Informationspflichten auf Unionsebene ab, was nicht mit dem flexiblen Ansatz der Mindestharmonisierung der EbAV-II-Richtlinie im Einklang steht. Die Informationsvorschriften sollten prinzipienbasiert bleiben und die nationalen Altersversorgungssysteme achten, einschließlich der Systeme, die auf Tarifverträgen beruhen und von den Sozialpartnern geregelt oder ausgehandelt werden.

Änderungsantrag 398
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	***entfällt***
„(4) Die EIOPA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien zu den Informationen heraus, die gemäß den Artikeln 41, 42 und 43 bereitzustellen sind.“	

Or. en

Änderungsantrag 399
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	***entfällt***
„(4) Die EIOPA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien zu den Informationen heraus, die gemäß den Artikeln 41, 42 und 43 bereitzustellen sind.“	

Or. en

Begründung

Die Informationspflichten im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sind untrennbar mit dem nationalen Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht verbunden, das festlegt, welche Informationen für die Versorgungsanwärter in einem bestimmten System sinnvoll sind. Die Leitlinien der EIOPA zu den Artikeln 41, 42 und 43 würden die Informationsstandards zwischen den Systemen schrittweise angleichen, wobei die Mitgliedstaaten am besten in der Lage wären, dies zu tun. Die Hauptverantwortung für die Informationspolitik in Bezug auf die Altersversorgung liegt bei den Mitgliedstaaten. Diese Befugnisübertragung hat in einer Mindestharmonisierungsrichtlinie keinen Platz und sollte daher gestrichen werden.

Änderungsantrag 400
Anouk Van Brug, Engin Eroglu, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die EIOPA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien zu den Informationen heraus,	***entfällt***

die gemäß den Artikeln 41, 42 und 43 bereitzustellen sind.

Or. en

Begründung

Mit mehreren Bestimmungen werden neue Aufgaben für die EIOPA eingeführt, z. B. die Entwicklung von Leitlinien und/oder technischen Standards. Wir unterstützen diese Vorschläge nicht, da sie nicht mit dem Grundgedanken einer Mindestharmonisierungsrichtlinie in Einklang stehen. Darüber hinaus ist die EIOPA nicht immer die am besten geeignete Stelle für die Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Änderungsantrag 401
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die EIOPA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien zu den Informationen heraus, die gemäß den Artikeln 41, 42 und 43 bereitzustellen sind.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Entfällt im Zusammenhang mit dem Mindestharmonisierungscharakter der EbAV-Richtlinie.

Änderungsantrag 402
Auke Zijlstra, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Die EIOPA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien zu den Informationen heraus, die gemäß den Artikeln 41, 42 und 43 bereitzustellen sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 403
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) wenn Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, Informationen über die frühere Performance der Investitionen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem in einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren oder, wenn das System seit weniger als zehn Jahren besteht, in den Jahren seit Aufnahme der Tätigkeit;	g) wenn ***keine kollektive Risikoteilung besteht*** und Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, Informationen über die frühere Performance der Investitionen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem in einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren oder, wenn das System seit weniger als zehn Jahren besteht, in den Jahren seit Aufnahme der Tätigkeit;

Or. en

Änderungsantrag 404
Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36 a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	36a. In Artikel 37 wird folgender Absatz angefügt:

	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV-Kunden ein digital oder auf Papier zugängliches standardisiertes Mindestberatungsmodul erhalten, das didaktische Informationen, zumindest eine Erläuterung der wichtigsten Finanzkonzepte (d. h. Kapital, feste Renditen, variable Renditen, Fonds und Arten von Fonds, die für das spezifische PEPP relevant sind, Risiko, Verhältnis zwischen Rendite und Risiko, Garantien und andere, die als notwendig erachtet werden können, damit der Kunde ein Mindestmaß an Verständnis des Produkts und der Funktionsweise der Finanzmärkte hat), gegebenenfalls unter Verwendung spezifischer Fallstudien, enthalten sollte. Dieses standardisierte Beratungsmodul sollte von der EIOPA und den zuständigen nationalen Behörden gemeinsam entwickelt werden und unionsweit gleich sein.

Or. en

Änderungsantrag 405
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
37. Der folgende Artikel 37a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 37a	
Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche	
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, sofern vorhanden, die von EbAV verwalteten Alterssicherungsansprüche	

erfassen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die EbAV den Trackingsystemen mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, sofern solche Systeme eingerichtet wurden, alle Informationen übermitteln, die erforderlich sind, um den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern einen umfassenden, zuverlässigen und aktuellen Überblick über ihre Ansprüche aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zu geben, soweit diese Ansprüche von der EbAV verwaltet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 2 genannten Informationen in einem standardisierten, maschinenlesbaren und interoperablen Format übermittelt werden, das es Trackingsystemen mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche ermöglicht, Daten über erworbene Ansprüche, angespartes Kapital und erwartete Leistungen kohärent und vergleichbar zu aggregieren.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV weiterhin in vollem Umfang für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Daten sowie für die Erfüllung aller in diesem Artikel vorgesehenen Mitteilungspflichten verantwortlich sind.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Einhaltung dieses Artikels überwachen und durchsetzen und Abhilfemaßnahmen ergreifen, wenn EbAV keine vollständigen, genauen oder zeitnahen Informationen bereitstellen.

(6) Format und Struktur der an die Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche zu übermittelnden Informationen müssen dem Format und der Struktur entsprechen, die in der gemäß Artikel 38 erlassenen delegierten Verordnung

festgelegt sind.“

Or. en

Begründung

Die Anforderung an die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die Einhaltung dieses Artikels überwachen und durchsetzen und Abhilfemaßnahmen ergreifen, wenn EbAV keine vollständigen, genauen oder zeitnahen Informationen bereitstellen, ist ein übermäßiger Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 406
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Lara Wolters, Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Trackingsysteme*** mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, ***sofern vorhanden***, die von EbAV ***verwalteten Alterssicherungsansprüche erfassen***.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***ein nationales Trackingsystem*** mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche ***eingerichtet oder benannt wird***, ***gegebenenfalls einschließlich Systemen***, die ***auf der Grundlage*** von ***Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern eingerichtet oder betrieben werden. Die Mitgliedstaaten legen im Einklang mit dem nationalen Recht und der Organisation ihres Altersversorgungssystems, einschließlich der Rolle von Tarifverträgen und Vereinbarungen der Sozialpartner, die*** EbAV***, die Kategorien von EbAV, die Altersversorgungssysteme und die von diesem System zu deckenden Rentenansprüche fest. Bei der Festlegung dieses Rahmens streben die Mitgliedstaaten an, eine möglichst breite Abdeckung der EbAV sicherzustellen und den Rahmen schrittweise auszuweiten, um im Laufe der Zeit alle EbAV abzudecken***.

Or. en

Begründung

Indem sichergestellt wird, dass alle Mitgliedstaaten Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche einrichten, würde der Zugang zu klaren und umfassenden Informationen über das erwartete Ruhestandseinkommen am Ende des Erwerbslebens erleichtert. Mit diesem Änderungsantrag wird eine breite Abdeckung der EbAV im Laufe der Zeit unterstützt und gleichzeitig die Flexibilität der Mitgliedstaaten gewahrt, solche Systeme an die nationalen Rentenstrukturen, Tarifverträge und die Rolle der Sozialpartner anzupassen.

Änderungsantrag 407
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass Trackingsysteme*** mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, ***sofern vorhanden***, die von EbAV ***verwalteten Alterssicherungsansprüche erfassen***.	(1) Die Mitgliedstaaten ***richten ein Trackingsystem*** mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche ***ein***, ***das alle Rentenansprüche erfasst***, die von ***in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen*** EbAV ***verwaltet werden, oder benennen ein solches***. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass solche nationalen Trackingsysteme für eine künftige Verbindung mit einem EU-weiten Trackingsystem mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche technisch interoperabel sind. Die Mitgliedstaaten können in das Trackingsystem Ansprüche aufnehmen, die die gesetzliche Altersversorgung und die freiwillige zusätzliche private Altersversorgung abdecken, und zwar gemäß den für das jeweilige Produkt geltenden nationalen Rechtsvorschriften und den Rechtsvorschriften der Union.***

Or. en

Änderungsantrag 408

Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die EbAV den Trackingsystemen mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche***, sofern solche Systeme eingerichtet wurden,*** alle Informationen übermitteln, die erforderlich sind, um den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern einen umfassenden, zuverlässigen und aktuellen Überblick über ihre Ansprüche aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zu geben, soweit diese Ansprüche von der EbAV verwaltet werden.	(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die EbAV den Trackingsystemen mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche alle Informationen übermitteln, die erforderlich sind, um den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern einen umfassenden, zuverlässigen und aktuellen Überblick über ihre Ansprüche aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zu geben, soweit diese Ansprüche von der EbAV verwaltet werden.

Or. en

Änderungsantrag 409
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die EbAV den Trackingsystemen mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, sofern solche Systeme eingerichtet wurden, alle Informationen übermitteln, die erforderlich sind, um den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern einen umfassenden, zuverlässigen und aktuellen Überblick über ihre Ansprüche aus der betrieblichen und	(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die EbAV***, die in den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 festgelegten Rahmen fallen,*** den Trackingsystemen mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, sofern solche Systeme eingerichtet wurden, alle Informationen übermitteln, die erforderlich sind, um den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern einen umfassenden,

privaten Altersvorsorge zu geben, soweit diese Ansprüche von der EbAV verwaltet werden.

zuverlässigen und aktuellen Überblick über ihre Ansprüche aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zu geben, soweit diese Ansprüche ***in diesen Rahmen fallen und*** von der EbAV verwaltet werden***, einschließlich Informationen über die jährlichen Kosten und Entgelte, die von den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern in den vorangegangenen zwölf Monaten direkt oder indirekt getragen wurden***.

Or. en

Begründung

Jährliche Kosten und Entgelte können sich im Laufe der Zeit erheblich auf den Endwert der Rentenersparnisse auswirken. Die Aufnahme dieser Informationen in die Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche würde die Transparenz, die Vergleichbarkeit und die Fähigkeit der Versorgungsanwärter verbessern, den Nettowert ihrer betrieblichen Altersversorgungsansprüche zu verstehen.

Änderungsantrag 410
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die EbAV den Trackingsystemen mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, sofern solche Systeme eingerichtet wurden, alle Informationen übermitteln, die erforderlich sind, um den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern einen umfassenden, zuverlässigen und aktuellen Überblick über ihre Ansprüche aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zu geben, soweit diese Ansprüche von der EbAV verwaltet werden.	(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die EbAV den Trackingsystemen mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, sofern solche Systeme eingerichtet wurden, alle Informationen übermitteln, die ***gemäß geltendem Recht*** erforderlich sind, um den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern einen umfassenden, zuverlässigen und aktuellen Überblick über ihre Ansprüche aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zu geben, soweit diese Ansprüche von der EbAV verwaltet werden.

Or. es

Änderungsantrag 411
Adnan Dibrani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die zuständigen Behörden können unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des betreffenden Mitgliedstaats und der Notwendigkeit, ein angemessenes Maß an Information und Transparenz für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu gewährleisten, festlegen, welche Bestandteile in die in Absatz 2 genannten jährlichen Gesamtkosten und -entgelte einzubeziehen sind.

Or. en

Änderungsantrag 412
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 2 genannten Informationen ***in einem standardisierten, maschinenlesbaren und interoperablen Format*** übermittelt werden, ***das es Trackingsystemen mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche ermöglicht, Daten über erworbene Ansprüche, angespartes Kapital und***	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 2 genannten Informationen ***gemäß den auf nationaler Ebene festgelegten Formaten und Anforderungen*** übermittelt werden, ***und sorgen gegebenenfalls dafür, dass sie maschinenlesbar und mit dem Betrieb des jeweiligen nationalen Trackingsystems zur Ermittlung von Rentenansprüchen***

erwartete Leistungen kohärent und vergleichbar zu aggregieren.	***kompatibel sind***.

Or. es

Änderungsantrag 413
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 2 genannten Informationen in einem standardisierten, maschinenlesbaren und interoperablen Format übermittelt werden, ***das es Trackingsystemen*** mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche ***ermöglicht,*** Daten über erworbene Ansprüche, angespartes Kapital und erwartete Leistungen kohärent und vergleichbar ***zu aggregieren***.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 2 genannten Informationen in einem standardisierten, maschinenlesbaren und interoperablen Format übermittelt werden***. Die Mitgliedstaaten legen durch nationale Rechtsvorschriften das Format***, ***die Struktur und die technischen Modalitäten dieser Übermittlung fest, damit die Trackingsysteme*** mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche Daten über erworbene Ansprüche, angespartes Kapital und erwartete Leistungen kohärent und vergleichbar ***aggregieren können***.

Or. en

Änderungsantrag 414
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV weiterhin in vollem Umfang für die Vollständigkeit und	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV***, die in den von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 festgelegten***

Richtigkeit der übermittelten Daten sowie für die Erfüllung aller in diesem Artikel vorgesehenen Mitteilungspflichten verantwortlich sind.	***Rahmen fallen,*** weiterhin in vollem Umfang für die Vollständigkeit und Richtigkeit der ***gemäß Absatz 2*** übermittelten Daten sowie für die Erfüllung aller in diesem Artikel vorgesehenen Mitteilungspflichten ***in Bezug auf die in diesen Rahmen fallenden Altersversorgungsansprüche*** verantwortlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 415
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die ***Einhaltung*** dieses Artikels überwachen ***und durchsetzen*** und ***Abhilfemaßnahmen ergreifen, wenn*** EbAV ***keine vollständigen***, ***genauen*** oder ***zeitnahen Informationen bereitstellen***.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die ***Anwendung*** dieses Artikels ***angemessen*** überwachen***. Eine solche Überwachung kann die Erleichterung der Einhaltung der Vorschriften*** und ***erforderlichenfalls die Zusammenarbeit mit den*** EbAV ***umfassen, um Situationen zu bewältigen, in denen Informationen nicht vollständig***, ***genau*** oder ***zeitnah bereitgestellt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 416
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Einhaltung dieses Artikels überwachen und durchsetzen und Abhilfemaßnahmen ergreifen, wenn EbAV keine vollständigen, genauen oder zeitnahen Informationen bereitstellen.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Einhaltung dieses Artikels ***innerhalb des von dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 festgelegten Rahmens*** überwachen und durchsetzen und Abhilfemaßnahmen ergreifen, wenn ***die in diesen Rahmen fallenden*** EbAV keine vollständigen, genauen oder zeitnahen Informationen bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 417
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37a – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Unbeschadet des in Absatz 1 genannten Ziels der schrittweisen Ausweitung des Umfangs können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen bestehende nationale Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern bereits einen angemessenen, zuverlässigen und hinreichend aktuellen Überblick über die von den EbAV verwalteten Altersversorgungsansprüche bieten, die in den von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 festgelegten Rahmen fallen, die Anforderungen der Absätze 2 und 3 durch bestehende nationale Formate, Strukturen und Datenübermittlungsregelungen erfüllen, sofern diese Regelungen nach nationalem Recht ein angemessenes Maß an Transparenz, Zugänglichkeit und Vergleichbarkeit gewährleisten.

Or. en

Begründung

Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche verbessern die Transparenz und geben den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern einen klareren Überblick über ihre Rentenansprüche. Im Einklang mit dem flexiblen Ansatz der EbAV-II-Richtlinie für eine Mindestharmonisierung sollten Mitgliedstaaten mit gut funktionierenden nationalen Systemen, einschließlich solcher, die Tarifverträge oder Vereinbarungen der Sozialpartner widerspiegeln, nicht verpflichtet sein, ihre Formate, Strukturen oder Datenübermittlungsregelungen neu zu gestalten.

Änderungsantrag 418
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37a – Absatz 5 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend davon können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Rolle der zuständigen Behörden gemäß diesem Artikel in Bezug auf nationale Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingerichtet wurden, nicht oder in geänderter Weise gilt, sofern diese Systeme ein gleichwertiges Maß an Information und Transparenz für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 419
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37 a – Buchstabe 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6) Format und Struktur der an die Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche zu übermittelnden Informationen müssen dem Format und der Struktur entsprechen, die in der gemäß Artikel 38 erlassenen delegierten Verordnung festgelegt sind.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 420
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Format und Struktur der an die Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche zu übermittelnden Informationen müssen dem Format und der Struktur entsprechen, die in der gemäß Artikel 38 erlassenen delegierten Verordnung festgelegt sind.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Entfällt im Zusammenhang mit dem Mindestharmonisierungscharakter der EbAV-Richtlinie.

Änderungsantrag 421
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Format und Struktur der an die Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche zu übermittelnden Informationen müssen dem Format und der Struktur entsprechen, die in der gemäß Artikel 38 erlassenen delegierten Verordnung festgelegt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 422
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 37a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Format und Struktur der an die Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche zu übermittelnden Informationen müssen dem Format und der Struktur entsprechen, die in der gemäß Artikel 38 erlassenen delegierten Verordnung festgelegt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 423
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor,	(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor,

dass die in der Leistungs-/Renteninformation enthaltenen Informationen korrekt, aktuell, mit den getroffenen Entscheidungen vereinbar und vollständig sind. Um das Verständnis zu erleichtern, sind die vorgelegten Informationen gestuft darzustellen und müssen den Grundsätzen einer guten Gestaltung entsprechen. Die Leistungs-/Renteninformation wird jedem Versorgungsanwärter ***je nach Wunsch mindestens einmal jährlich kostenlos*** in ***Papierform oder auf elektronischem Wege, einschließlich auf einem dauerhaften Datenträger*** oder ***über eine Website,*** zur Verfügung gestellt. ***Die bevorzugte Option ist zumindest am Beginn der Mitgliedschaft einzuholen***.	dass die in der Leistungs-/Renteninformation enthaltenen Informationen korrekt, aktuell, mit den getroffenen Entscheidungen vereinbar und vollständig sind. Um das Verständnis zu erleichtern, sind die vorgelegten Informationen gestuft darzustellen und müssen den Grundsätzen einer guten Gestaltung entsprechen. Die Leistungs-/Renteninformation wird jedem Versorgungsanwärter ***kostenlos über das*** in ***Artikel 37a genannte Trackingsystem mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche*** oder ***auf anderem elektronischen Wege*** zur Verfügung gestellt. ***Auf Antrag eines Versorgungsanwärters oder Leistungsempfängers wird ein Papierexemplar kostenlos zur Verfügung gestellt***.

Or. en

Änderungsantrag 424
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in der Leistungs-/Renteninformation enthaltenen Informationen korrekt, aktuell, mit den getroffenen Entscheidungen vereinbar und vollständig sind. Um das Verständnis zu erleichtern, sind die vorgelegten Informationen gestuft darzustellen und müssen den Grundsätzen einer guten Gestaltung entsprechen. Die Leistungs-/Renteninformation wird jedem Versorgungsanwärter je nach Wunsch mindestens ***einmal jährlich kostenlos in Papierform oder*** auf elektronischem	(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in der Leistungs-/Renteninformation enthaltenen Informationen korrekt, aktuell, mit den getroffenen Entscheidungen vereinbar und vollständig sind. Um das Verständnis zu erleichtern, sind die vorgelegten Informationen gestuft darzustellen und müssen den Grundsätzen einer guten Gestaltung entsprechen. Die Leistungs-/Renteninformation wird jedem Versorgungsanwärter je nach Wunsch mindestens ***kostenlos in der nach nationalem Recht festgelegten Form zur***

Wege***, einschließlich auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website***, ***zur Verfügung gestellt. Die bevorzugte Option*** ist ***zumindest am Beginn der Mitgliedschaft einzuholen***.	***Verfügung gestellt, gegebenenfalls auch*** auf elektronischem Wege***. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Informationen auf Antrag des Versorgungsanwärters oder***, ***wenn dies nach nationalem Recht vorgeschrieben*** ist***, in Papierform bereitgestellt werden***.

Or. es

Änderungsantrag 425
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 38b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	***entfällt***
„(6)	
Format und Struktur der Leistungs-/Renteninformation werden den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern unter Verwendung eines standardisierten EU-Formats zur Verfügung gestellt, wobei auch die Merkmale der verschiedenen Arten von Altersversorgungssystemen zu berücksichtigen sind.	
Die EIOPA arbeitet nach der Durchführung von Verbrauchertests und Branchentests Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten der Darstellung der in den Artikeln 38 bis 40 genannten Informationen festgelegt werden. In Bezug auf die Darstellung der Informationen über die frühere Wertentwicklung gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe i berücksichtigt die EIOPA bei der Ausarbeitung dieser technischen Regulierungsstandards die Merkmale verschiedener Arten von Systemen, insbesondere wenn die	

Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger ein Anlagerisiko tragen oder wenn die Anlagestrategie altersabhängig ist oder eine Abstimmung der Laufzeit (Duration-Matching) umfasst.

Um doppelte Berichtspflichten zu minimieren, sorgt die EIOPA bei der Ausarbeitung der Entwürfe für Regulierungsstandards so weit wie möglich für eine Angleichung an die Delegierte Verordnung (EU) 2021/473 der Kommission[1]* und strebt an, die Aufnahme der Informationen der Leistungs-/Renteninformation in Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche zu erleichtern und die Nutzbarkeit für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sicherzustellen.

Die EIOPA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards spätestens am [Amt für Veröffentlichungen = bitte Datum 18 Monate nach Inkrafttreten einfügen].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erlassen werden.

[1]* ***Delegierte Verordnung (EU) 2021/473 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen an die Informationsblätter, die für die Kostenobergrenze zu berücksichtigenden Kosten und Gebühren und die Risikominderungstechniken für das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 99 vom 22.3.2021, S. 1,***

ELI:
http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/473
/oj).“

Or. en

Begründung

Der Vorschlag birgt die Gefahr, zu detaillierte Anforderungen an die Leistungs-/Renteninformation auf EU-Ebene einzuführen, die flexible Mindestharmonisierung der EbAV II zu untergraben und die Kosten ohne klaren Nutzen zu erhöhen. Ebenso empfahl die EIOPA, dass das Format und die Struktur der Leistungs-/Renteninformation für die Mitgliedstaaten beibehalten werden sollten, da eine EU-standardisierte Leistungs-/Renteninformation schwer mit nationalen Modellen vereinbar wäre und die meisten Bürgerinnen und Bürger eine Leistungs-/Renteninformation aus nur einem Mitgliedstaat erhalten (EIOPA-BoS-23/341, S. 125-126).

Änderungsantrag 426
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Format und Struktur der Leistungs-/Renteninformation werden den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern unter Verwendung eines standardisierten EU-Formats zur Verfügung gestellt, wobei auch die Merkmale der verschiedenen Arten von Altersversorgungssystemen zu berücksichtigen sind.	***entfällt***
Die EIOPA arbeitet nach der Durchführung von Verbrauchertests und Branchentests Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten der Darstellung der in den Artikeln 38 bis 40 genannten Informationen festgelegt werden. In Bezug auf die Darstellung der Informationen über die frühere Wertentwicklung gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe i berücksichtigt die	

EIOPA bei der Ausarbeitung dieser technischen Regulierungsstandards die Merkmale verschiedener Arten von Systemen, insbesondere wenn die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger ein Anlagerisiko tragen oder wenn die Anlagestrategie altersabhängig ist oder eine Abstimmung der Laufzeit (Duration-Matching) umfasst.

Um doppelte Berichtspflichten zu minimieren, sorgt die EIOPA bei der Ausarbeitung der Entwürfe für Regulierungsstandards so weit wie möglich für eine Angleichung an die Delegierte Verordnung (EU) 2021/473 der Kommission [*] und strebt an, die Aufnahme der Informationen der Leistungs-/Renteninformation in Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche zu erleichtern und die Nutzbarkeit für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sicherzustellen.

Die EIOPA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards spätestens am [Amt für Veröffentlichungen = bitte Datum 18 Monate nach Inkrafttreten einfügen].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erlassen werden.

[*] ***Delegierte Verordnung (EU) 2021/473 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen an die Informationsblätter, die für die Kostenobergrenze zu berücksichtigenden***

Kosten und Gebühren und die Risikominderungstechniken für das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 99 vom 22.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/473/oj).

Or. es

Änderungsantrag 427
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Format und Struktur der Leistungs-/Renteninformation werden den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern unter Verwendung eines standardisierten EU-Formats zur Verfügung gestellt, wobei auch die Merkmale der verschiedenen Arten von Altersversorgungssystemen zu berücksichtigen sind.	***entfällt***
Die EIOPA arbeitet nach der Durchführung von Verbrauchertests und Branchentests Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten der Darstellung der in den Artikeln 38 bis 40 genannten Informationen festgelegt werden. In Bezug auf die Darstellung der Informationen über die frühere Wertentwicklung gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe i berücksichtigt die EIOPA bei der Ausarbeitung dieser technischen Regulierungsstandards die Merkmale verschiedener Arten von Systemen, insbesondere wenn die Versorgungsanwärter und	

Leistungsempfänger ein Anlagerisiko tragen oder wenn die Anlagestrategie altersabhängig ist oder eine Abstimmung der Laufzeit (Duration-Matching) umfasst.

Um doppelte Berichtspflichten zu minimieren, sorgt die EIOPA bei der Ausarbeitung der Entwürfe für Regulierungsstandards so weit wie möglich für eine Angleichung an die Delegierte Verordnung (EU) 2021/473 der Kommission* und strebt an, die Aufnahme der Informationen der Leistungs-/Renteninformation in Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche zu erleichtern und die Nutzbarkeit für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sicherzustellen.

Die EIOPA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards spätestens am [Amt für Veröffentlichungen = bitte Datum 18 Monate nach Inkrafttreten einfügen].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erlassen werden.

**** Delegierte Verordnung (EU) 2021/473 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen an die Informationsblätter, die für die Kostenobergrenze zu berücksichtigenden Kosten und Gebühren und die Risikominderungstechniken für das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 99 vom 22.3.2021, S. 1, ELI:***

http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/473/oj).

Or. en

Begründung

Die Betrauung der EIOPA mit der Ausarbeitung technischer Regulierungsstandards geht über eine Mindestharmonisierung hinaus und führt ein Maß an Standardisierung ein, das im Zusammenhang mit EbAV unangemessen ist. Daher werden die Besonderheiten der verschiedenen Arten von Pensions- und Rentensystemen, die tief in ihrem jeweiligen nationalen Kontext verwurzelt sind, nicht berücksichtigt.

Änderungsantrag 428
Anouk Van Brug, Engin Eroglu, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Format und Struktur der Leistungs-/Renteninformation werden den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern unter Verwendung eines standardisierten EU-Formats zur Verfügung gestellt, wobei auch die Merkmale der verschiedenen Arten von Altersversorgungssystemen zu berücksichtigen sind.	***entfällt***
Die EIOPA arbeitet nach der Durchführung von Verbrauchertests und Branchentests Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten der Darstellung der in den Artikeln 38 bis 40 genannten Informationen festgelegt werden. In Bezug auf die Darstellung der Informationen über die frühere Wertentwicklung gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe i berücksichtigt die EIOPA bei der Ausarbeitung dieser technischen Regulierungsstandards die Merkmale verschiedener Arten von Systemen, insbesondere wenn die	

Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger ein Anlagerisiko tragen oder wenn die Anlagestrategie altersabhängig ist oder eine Abstimmung der Laufzeit (Duration-Matching) umfasst.

Um doppelte Berichtspflichten zu minimieren, sorgt die EIOPA bei der Ausarbeitung der Entwürfe für Regulierungsstandards so weit wie möglich für eine Angleichung an die Delegierte Verordnung (EU) 2021/473 der Kommission* und strebt an, die Aufnahme der Informationen der Leistungs-/Renteninformation in Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche zu erleichtern und die Nutzbarkeit für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sicherzustellen.

Die EIOPA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards spätestens am [Amt für Veröffentlichungen = bitte Datum 18 Monate nach Inkrafttreten einfügen].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erlassen werden.

**** Delegierte Verordnung (EU) 2021/473 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen an die Informationsblätter, die für die Kostenobergrenze zu berücksichtigenden Kosten und Gebühren und die Risikominderungstechniken für das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 99 vom 22.3.2021, S. 1,***

ELI:
http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/473
/oj).

Or. en

Begründung

Der Grundsatz einer Leistungs-/Renteninformation wird unterstützt. Eine Harmonisierung könnte jedoch dazu führen, dass die Leistungs-/Renteninformation übermäßig präskriptiv wird und nationale Besonderheiten nicht ausreichend berücksichtigt werden. Zudem könnte eine EU-weit harmonisierte Leistungs-/Renteninformation mit einem einheitlichen Aussehen und einem einheitlichen Format die Versorgungsanwärter ermutigen, ihre Erklärungen länderübergreifend zu vergleichen. Die angezeigten Beträge sind jedoch hinsichtlich ihrer Berechnungsmethode nicht harmonisiert und daher nicht wirklich vergleichbar. Aus diesem Grund wird die Einführung einer standardisierten Vorlage auf der Grundlage eines Mandats der EIOPA abgelehnt.

Änderungsantrag 429
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Format und Struktur der Leistungs-/Renteninformation werden den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern unter Verwendung eines standardisierten EU-Formats zur Verfügung gestellt, wobei auch die Merkmale der verschiedenen Arten von Altersversorgungssystemen zu berücksichtigen sind.	***entfällt***
Die EIOPA arbeitet nach der Durchführung von Verbrauchertests und Branchentests Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten der Darstellung der in den Artikeln 38 bis 40 genannten Informationen festgelegt werden. In Bezug auf die Darstellung der Informationen über die frühere Wertentwicklung gemäß Artikel 39	

Absatz 1 Buchstabe i berücksichtigt die EIOPA bei der Ausarbeitung dieser technischen Regulierungsstandards die Merkmale verschiedener Arten von Systemen, insbesondere wenn die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger ein Anlagerisiko tragen oder wenn die Anlagestrategie altersabhängig ist oder eine Abstimmung der Laufzeit (Duration-Matching) umfasst.

Um doppelte Berichtspflichten zu minimieren, sorgt die EIOPA bei der Ausarbeitung der Entwürfe für Regulierungsstandards so weit wie möglich für eine Angleichung an die Delegierte Verordnung (EU) 2021/473 der Kommission* und strebt an, die Aufnahme der Informationen der Leistungs-/Renteninformation in Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche zu erleichtern und die Nutzbarkeit für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sicherzustellen.

Die EIOPA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards spätestens am [Amt für Veröffentlichungen = bitte Datum 18 Monate nach Inkrafttreten einfügen].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erlassen werden.

**** Delegierte Verordnung (EU) 2021/473 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen an die Informationsblätter, die für die***

Kostenobergrenze zu berücksichtigenden Kosten und Gebühren und die Risikominderungstechniken für das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 99 vom 22.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/473/oj).

Or. en

Änderungsantrag 430
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 38 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Format und Struktur der Leistungs-/Renteninformation ***werden den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern unter Verwendung eines standardisierten EU-Formats zur Verfügung gestellt***, wobei ***auch*** die Merkmale der verschiedenen Arten von Altersversorgungssystemen zu berücksichtigen sind.	***Die Mitgliedstaaten legen*** Format und Struktur der Leistungs-/Renteninformation ***fest, um die Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen EbAV in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten***, wobei die Merkmale der verschiedenen Arten von Altersversorgungssystemen zu berücksichtigen sind. ***Wird die Vergleichbarkeit bereits durch ein nationales Trackingsystem mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche gemäß Artikel 37a erreicht, so können die Mitgliedstaaten von der Anforderung eines standardisierten Formats der Leistungs-/Renteninformation absehen.***

Or. en

Änderungsantrag 431
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe b

Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 38 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Format und Struktur der Leistungs-/Renteninformation ***werden*** den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern unter ***Verwendung eines standardisierten EU-Formats*** zur Verfügung gestellt, ***wobei auch*** die ***Merkmale der verschiedenen Arten*** von ***Altersversorgungssystemen zu berücksichtigen sind***.	***Die*** Leistungs-/Renteninformation ***wird*** den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern unter ***Berücksichtigung der Merkmale der verschiedenen Arten von Altersversorgungssystemen*** zur Verfügung gestellt, ***stellt*** die ***Nutzbarkeit für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sicher und erleichtert die Eingabe*** von ***Informationen in Trackingsystemen mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche***.

Or. en

Änderungsantrag 432
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 38 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EIOPA arbeitet nach der Durchführung von Verbrauchertests und Branchentests Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten der Darstellung der in den Artikeln 38 bis 40 genannten Informationen festgelegt werden. In Bezug auf die Darstellung der Informationen über die frühere Wertentwicklung gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe i berücksichtigt die EIOPA bei der Ausarbeitung dieser technischen Regulierungsstandards die Merkmale verschiedener Arten von Systemen, insbesondere wenn die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger ein Anlagerisiko	***entfällt***

tragen oder wenn die Anlagestrategie altersabhängig ist oder eine Abstimmung der Laufzeit (Duration-Matching) umfasst.

Or. en

Änderungsantrag 433
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 38 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EIOPA arbeitet nach der Durchführung von Verbrauchertests und Branchentests Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten der Darstellung der in den Artikeln 38 bis 40 genannten Informationen festgelegt werden. In Bezug auf die Darstellung der Informationen über die frühere Wertentwicklung gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe i berücksichtigt die EIOPA bei der Ausarbeitung dieser technischen Regulierungsstandards die Merkmale verschiedener Arten von Systemen, insbesondere wenn die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger ein Anlagerisiko tragen oder wenn die Anlagestrategie altersabhängig ist oder eine Abstimmung der Laufzeit (Duration-Matching) umfasst.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 434
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 38 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um doppelte Berichtspflichten zu minimieren, sorgt die EIOPA bei der Ausarbeitung der Entwürfe für Regulierungsstandards so weit wie möglich für eine Angleichung an die Delegierte Verordnung (EU) 2021/473 der Kommission[*] und strebt an, die Aufnahme der Informationen der Leistungs-/Renteninformation in Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche zu erleichtern und die Nutzbarkeit für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sicherzustellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 435
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 38 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um doppelte Berichtspflichten zu minimieren, sorgt die EIOPA bei der Ausarbeitung der Entwürfe für Regulierungsstandards so weit wie möglich für eine Angleichung an die Delegierte Verordnung (EU) 2021/473 der Kommission[*] und strebt an, die Aufnahme der Informationen der Leistungs-/Renteninformation in Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche zu erleichtern und die Nutzbarkeit für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sicherzustellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 436
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 38 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EIOPA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards spätestens am [Amt für Veröffentlichungen = bitte Datum 18 Monate nach Inkrafttreten einfügen].	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 437
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 38 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EIOPA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards spätestens am [Amt für Veröffentlichungen = bitte Datum 18 Monate nach Inkrafttreten einfügen].	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 438
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 38 – Absatz 6 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erlassen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 439
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 38 – Absatz 6 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erlassen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 440
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 38 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(ba) Folgender Absatz 6a wird angefügt:
	„
	6a. Die in der Leistungs-/Renteninformation enthaltenen Informationen über erworbene Anwartschaften oder angespartes Kapital müssen genau und zuverlässig sein, wobei der Notwendigkeit einer langfristigen Finanzplanung der Versorgungsanwärter Rechnung zu tragen ist.
	“

Or. en

Begründung

In many Member States, a lack of trust of citizens in private entities managing their money and pensions is an important obstacle to the development of supplementary pension systems and IORPs. People prefer to rely on guaranteed (national) pensions rather than having their savings invested on capital markets. In addition, they need to be sure that any measures affecting their entitlements are justified and understandable. By including in the directive that benefit entitlements in the Pension Benefit Statement should be accurate and reliable (even if invested on capital markets), and facilitate financial planning for retirement, citizens will be more likely to support the establishment of IORPs and occupational pension schemes.

Änderungsantrag 441
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ba) den Mitgliedstaat, in dem die EbAV zugelassen ist, und die Namen der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 442

Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Der folgende Buchstabe wird eingefügt:
	„fa) Informationen über die Auswirkungen etwaiger Unterbrechungen oder Änderungen der Höhe der in das Altersversorgungssystem des Versorgungsanwärters eingezahlten Beiträge, die eingetreten sind oder die der Versorgungsanwärter in Zukunft in Erwägung ziehen könnte, auf die Altersversorgung;“

Or. en

Begründung

Die finanziellen Auswirkungen, die eine Verkürzung der Arbeitszeit, z. B. zur besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, und folglich eine Verringerung der Rentenbeiträge für die Versorgungsanwärter mit sich bringt, sollten klar und transparent sein.

Änderungsantrag 443
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) wenn die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, Informationen über die auferlegten Kosten und ihre Auswirkungen, ***einschließlich:***	g) wenn die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, Informationen über die auferlegten Kosten und ihre Auswirkungen, ***soweit diese Informationen für die Entscheidungen, die die Versorgungsanwärter treffen***

können, relevant und für die Gestaltung des Altersversorgungssystems angemessen sind.

Or. es

Änderungsantrag 444
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 39 – Absatz 1– Buchstabe g – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) ***wenn die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können,*** Informationen über die auferlegten Kosten und ihre Auswirkungen, einschließlich:	g) Informationen über die ***einschlägigen*** auferlegten Kosten und ihre Auswirkungen, einschließlich:

Or. en

Änderungsantrag 445
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe g – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) wenn die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, Informationen über die auferlegten Kosten und ihre Auswirkungen, einschließlich:	g) wenn ***keine kollektive Risikoteilung besteht und*** die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, Informationen über die auferlegten Kosten und ihre Auswirkungen, einschließlich:

Or. en

Änderungsantrag 446
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 39 – Absatz 1– Buchstabe g – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) wenn die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, Informationen über die auferlegten Kosten und ihre Auswirkungen, einschließlich:	g) wenn ***keine kollektive Risikoteilung besteht und*** die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, Informationen über die auferlegten Kosten und ihre Auswirkungen, einschließlich:

Or. en

Änderungsantrag 447
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) eine Aufschlüsselung aller Kosten, die den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern in den vorangegangenen zwölf Monaten sowie basierend auf der Zinseszinsformel seit dem Beitritt des Versorgungsanwärters zu dem betreffenden System direkt oder indirekt entstanden sind, wobei mindestens die Verwaltungskosten, die Kosten für die Verwahrung der Vermögenswerte und die Investitionskosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögenswerte und Portfoliotransaktionen anzugeben sind;	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 448
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) eine Schätzung der Auswirkungen der Kosten auf das endgültige angesparte Kapital;	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 449
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 39 – Absatz 1– Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***wenn die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen,*** Informationen über die frühere Wertentwicklung des Altersversorgungssystems oder gegebenenfalls die getroffene Anlageentscheidung, die sich auf die Wertentwicklung von mindestens zehn Jahren oder, wenn das System oder die betreffende Anlageoption seit weniger als zehn Jahren angeboten wird, auf alle Jahre erstreckt, für die das Altersversorgungssystem oder die betreffende Anlageoption angeboten wurde;	i) Informationen über die frühere Wertentwicklung des Altersversorgungssystems oder gegebenenfalls die getroffene Anlageentscheidung, die sich auf die Wertentwicklung von mindestens zehn Jahren oder, wenn das System oder die betreffende Anlageoption seit weniger als zehn Jahren angeboten wird, auf alle Jahre erstreckt, für die das Altersversorgungssystem oder die betreffende Anlageoption angeboten wurde;

Or. en

Änderungsantrag 450
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) wenn die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen, Informationen über die frühere Wertentwicklung des Altersversorgungssystems oder gegebenenfalls die getroffene Anlageentscheidung, die sich auf die Wertentwicklung von mindestens zehn Jahren oder, wenn das System oder die betreffende Anlageoption seit weniger als zehn Jahren angeboten wird, auf alle Jahre erstreckt, für die das Altersversorgungssystem oder die betreffende Anlageoption angeboten wurde;	i) wenn ***keine kollektive Risikoteilung besteht und*** die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen, Informationen über die frühere Wertentwicklung des Altersversorgungssystems oder gegebenenfalls die getroffene Anlageentscheidung, die sich auf die Wertentwicklung von mindestens zehn Jahren oder, wenn das System oder die betreffende Anlageoption seit weniger als zehn Jahren angeboten wird, auf alle Jahre erstreckt, für die das Altersversorgungssystem oder die betreffende Anlageoption angeboten wurde;

Or. en

Änderungsantrag 451
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 39 – Absatz 1– Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) wenn die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen, Informationen über die frühere Wertentwicklung des Altersversorgungssystems oder gegebenenfalls die getroffene Anlageentscheidung, die sich auf die Wertentwicklung von mindestens zehn Jahren oder, wenn das System oder die	i) wenn ***keine kollektive Risikoteilung besteht und*** die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen, Informationen über die frühere Wertentwicklung des Altersversorgungssystems oder gegebenenfalls die getroffene Anlageentscheidung, die sich auf die

betreffende Anlageoption seit weniger als zehn Jahren angeboten wird, auf alle Jahre erstreckt, für die das Altersversorgungssystem oder die betreffende Anlageoption angeboten wurde;	Wertentwicklung von mindestens zehn Jahren oder, wenn das System oder die betreffende Anlageoption seit weniger als zehn Jahren angeboten wird, auf alle Jahre erstreckt, für die das Altersversorgungssystem oder die betreffende Anlageoption angeboten wurde;

Or. en

Änderungsantrag 452
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 39 – Absatz 1– Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) ***wenn die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen und zwischen verschiedenen Anlageoptionen wählen können,*** eine kurze Angabe der getroffenen Anlageauswahl, einschließlich der Anzahl der ausgewählten Optionen, des Anteils der in jede Option investierten Vermögenswerte und einer Angabe des Risikoniveaus der getroffenen Auswahl in zusammengefasster Form.“	j) eine kurze Angabe der getroffenen Anlageauswahl, einschließlich der Anzahl der ausgewählten Optionen, des Anteils der in jede Option investierten Vermögenswerte und einer Angabe des Risikoniveaus der getroffenen Auswahl in zusammengefasster Form.“

Or. en

Änderungsantrag 453
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) wenn die Versorgungsanwärter ein	j) wenn ***keine kollektive***

Anlagerisiko tragen und zwischen verschiedenen Anlageoptionen wählen können, eine kurze Angabe der getroffenen Anlageauswahl, einschließlich der Anzahl der ausgewählten Optionen, des Anteils der in jede Option investierten Vermögenswerte und einer Angabe des Risikoniveaus der getroffenen Auswahl in zusammengefasster Form.“	***Risikoteilung besteht und*** die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen und zwischen verschiedenen Anlageoptionen wählen können, eine kurze Angabe der getroffenen Anlageauswahl, einschließlich der Anzahl der ausgewählten Optionen, des Anteils der in jede Option investierten Vermögenswerte und einer Angabe des Risikoniveaus der getroffenen Auswahl in zusammengefasster Form.“

Or. en

Änderungsantrag 454
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 – Buchstabe d
2016/2341
Artikel 39 – Absatz 1– Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) wenn die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen und zwischen verschiedenen Anlageoptionen wählen können, eine kurze Angabe der getroffenen Anlageauswahl, einschließlich der Anzahl der ausgewählten Optionen, des Anteils der in jede Option investierten Vermögenswerte und einer Angabe des Risikoniveaus der getroffenen Auswahl in zusammengefasster Form.“	j) wenn ***keine kollektive Risikoteilung besteht und*** die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen und zwischen verschiedenen Anlageoptionen wählen können, eine kurze Angabe der getroffenen Anlageauswahl, einschließlich der Anzahl der ausgewählten Optionen, des Anteils der in jede Option investierten Vermögenswerte und einer Angabe des Risikoniveaus der getroffenen Auswahl in zusammengefasster Form.“

Or. en

Änderungsantrag 455
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 – Buchstabe e
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 39 – Absatz 1 – Unterabsatz 4a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke der Buchstaben g, i und j werden die Informationen auf einfache und verständliche Weise dargestellt, wobei der Detaillierungsgrad und der Umfang der Informationen, die für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger einer EbAV relevant sind, berücksichtigt werden und darauf abgezielt wird, eine Informationsüberlastung oder das Risiko einer Fehlinterpretation zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 456
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 – Buchstabe e a (neu)
Artikel 39 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Der folgende Absatz wird eingefügt:
	(2a) EbAV sind von der Verpflichtung zur Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Informationen ausgenommen, sofern die entsprechenden Informationen den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern über ein gemäß Artikel 37a eingerichtetes Trackingsystem mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche zugänglich sind. In solchen Fällen müssen die über das Trackingsystem bereitgestellten Informationen den in Artikel 36 Absatz 2 festgelegten Standards entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 457
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 41 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Potenziellen Versorgungsanwärtern im Sinne ***der Absätze*** 1 ***und 3*** wird Folgendes zur Verfügung gestellt:	(2) Potenziellen Versorgungsanwärtern im Sinne ***von Absatz*** 1 wird Folgendes zur Verfügung gestellt:

Or. en

Änderungsantrag 458
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die von den Aufsichtsbehörden festgelegten Referenzwerte können keine programmspezifischen Anlagestrategien, Haftungsstrukturen oder demografischen Profile erfassen. Abweichungen von einem einheitlichen Richtwert deuten nicht auf eine schlechte Governance hin; sie spiegeln legitime langfristige Entscheidungen wider. Die Bestimmung schafft Anreize zur Indexanpassung, die genau die illiquiden und langfristigen Investitionen, die die Spar- und Investitionsunion fördern will, abschrecken. Die bestehenden Aufsichtsbefugnisse nach den Artikeln 30, 30a und 49 bieten bereits geeignete Instrumente, um einer tatsächlichen unzureichenden Leistung entgegenzuwirken.

Änderungsantrag 459
Anouk Van Brug, Engin Eroglu, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie (EU) 2016/2341

Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. [...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

We are concerned that the proposal disincentives allocations to alternatives. Allocations to these asset classes increase the likelihood of deviation from the benchmark (both outperformance and underperformance, which can be exacerbated by valuation lags). Moreover, the short timeframe also penalises investments with a long investment horizon such as venture capital investments and infrastructure. The proposal therefore undermines the purported objective of the review to increase allocations to these asset classes and the aim of the Savings and Investment Union. Given the counterproductive effects on uniform benchmarks on investments in private and alternative assets, we propose removing the entire article from the proposal.

Änderungsantrag 460
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Referenzwertbasierte leistungsschwache Vorschriften sind für die betriebliche Altersversorgung ungeeignet, da sich die Systeme in Bezug auf Ziele, Verbindlichkeiten, Risikoprofile, Strategien und Zeithorizonte unterscheiden. Solche Referenzwerte könnten eher kurzfristiges Anlageverhalten als einen langfristigen Wert für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger fördern. Die Qualität und Leistung der Renten sollten stattdessen durch nationale Aufsichtsrahmen und gegebenenfalls Vereinbarungen der Sozialpartner bewertet werden.

Änderungsantrag 461
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 462
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 463
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 41a	***entfällt***

Or. en

Begründung

The EC proposal introduces benchmarks within IORPs, intended to serve as measurement tools (in the case of low performance, they may lead to the development of a corrective action

plan at the request of the supervisory authority).However, the design and application of benchmarks face significant methodological challenges in this sector. A key reason for this is the significant differences between IORPs in terms of i) design, ii) investment strategies, iii) member profiles, and iv) institutional conditions. Furthermore, there is insufficient evidence that the introduction of benchmarks will contribute to greater investment efficiency in the sector. The opposite effect is possible: they may lead to overly conservative policies.

Änderungsantrag 464
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 41a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV ihre Wertentwicklung regelmäßig anhand der von ihrer zuständigen Behörde gemäß Absatz 4 festgelegten ***Referenzwerte*** überwachen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine EbAV, wenn sie feststellt, dass ihre Wertentwicklung wesentlich ***vom geltenden Referenzwert abweicht, unverzüglich ihre zuständige Behörde unterrichtet*** und ***nachweist, dass die Kosten und Entgelte des Systems gerechtfertigt und verhältnismäßig sind*** und ***dass das System mit der Risikotoleranz seiner Versorgungsanwärter*** und ***Leistungsempfänger im Einklang steht***.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV ihre Wertentwicklung regelmäßig anhand der von ihrer zuständigen Behörde gemäß Absatz 4 festgelegten ***erklärten Anlageziele und prinzipienbasierten Leitlinien*** überwachen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine EbAV, wenn sie feststellt, dass ihre Wertentwicklung wesentlich ***und über mehrere Jahre von ihren erklärten Anlageobjekten*** und ***den geltenden prinzipienbasierten Leitlinien abweicht, unverzüglich ihre zuständige Behörde sowie ihre Versorgungsanwärter*** und ***Leistungsempfänger auf klare, faire*** und ***verständliche Weise unterrichtet***. ***Sie ergreift ferner erforderlichenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen.***

Or. en

Begründung

The idea of using benchmarks to reliably monitor the performance of an IORP is not a bad idea, but too rigid and one-size-fits-all benchmarks should be avoided. As a solution, competent authorities could develop multiple (qualitative) guidelines based on specific principles that should inform the performance measurement by IORPs. In addition, IORPs should measure their performance in relation to their original investment objectives. The principle-based guidelines could be adapted to specific types of IORPs. IORPs could then align their benchmarks. This would avoid the risk of bias in IORPs assessing their own

performance, while still providing adaptability for competent authorities.

Änderungsantrag 465
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 41a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gelangt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass die Nachweise darauf hindeuten, dass die Kosten und Entgelte des Systems nicht gerechtfertigt und verhältnismäßig sind oder dass das System nicht mit der Risikotoleranz seiner Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger im Einklang steht, oder wenn die unzureichende Leistung mindestens drei Jahre andauert, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die EbAV ihre Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger unverzüglich klar, fair und verständlich über diese Situation unterrichtet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 466
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 41a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 ***Unterabsatz 2*** genannten Informationen es den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ermöglichen, zu	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen es den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ermöglichen, zu

verstehen, wie das System im Vergleich zu vergleichbaren EbAV funktioniert. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den bereitgestellten Informationen die Gründe für die unzureichende Wertentwicklung, die Verhältnismäßigkeit und Rechtfertigung der Kosten und Entgelte sowie die Maßnahmen, die ***zur Verbesserung der Ergebnisse und*** zum Schutz des Werts der erworbenen Ansprüche der Versorgungsanwärter ergriffen werden, auf einfache Weise erläutert werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen ***leicht zugänglich bleiben, bis die EbAV eine nachhaltige Verbesserung nachweist***.	verstehen, wie das System im Vergleich zu vergleichbaren EbAV funktioniert. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den bereitgestellten Informationen die Gründe für die unzureichende Wertentwicklung, die Verhältnismäßigkeit und Rechtfertigung der Kosten und Entgelte sowie die Maßnahmen, die zum Schutz des Werts der erworbenen Ansprüche der Versorgungsanwärter ergriffen werden, auf einfache Weise erläutert werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen ***für den Zeitraum der unzureichenden Wertentwicklung leicht zugänglich bleiben***.

Or. en

Änderungsantrag 467
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 41a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die EbAV sicherstellen, dass die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Informationen über dieselben Kanäle zur Verfügung gestellt werden, wie sie normalerweise für die Leistungs-/Renteninformation und andere regelmäßige Mitteilungen verwendet werden, und dass die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger darüber informiert werden, wie sie weitere Einzelheiten erhalten können, wenn sie dies wünschen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 468
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 41a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständige Behörde klare, objektive und transparente ***Referenzwerte*** entwickelt, um unzureichende Wertentwicklung zu ***bewerten***, ***auch*** in Bezug auf ***Verwaltungs-***, ***Investitions-*** und ***Transaktionskosten***, ***Brutto- und Nettoanlagerenditen*** und ***Finanzierungsergebnisse in bestimmten Zeiträumen***.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständige Behörde klare, objektive und transparente ***prinzipienbasierte Leitlinien*** entwickelt, um unzureichende Wertentwicklung zu ***überwachen***, ***insbesondere*** in Bezug auf ***den Schutz der Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger***, ***die Verhältnismäßigkeit der Verwaltungs-*** und ***Investitionskosten***, ***die erwarteten Anlagerenditen*** und ***die Vermeidung von Interessenkonflikten innerhalb der Referenzwerte der EbAV und die Überwachungstätigkeiten***. ***Diese Leitlinien tragen den unterschiedlichen Risikoprofilen, der Art, den Tätigkeiten und den Anlagestrategien der EbAV sowie den potenziellen Risikopräferenzen der EbAV-Mitglieder Rechnung und können an die verschiedenen Arten von EbAV angepasst werden.***

Or. en

Änderungsantrag 469
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 41a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die EbAV passen ihre Referenzwerte, einschließlich

	quantitativer Referenzwerte, und Überwachungstätigkeiten an die geltenden prinzipienbasierten Leitlinien an, die von ihrer zuständigen Behörde festgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 470
Auke Zijlstra, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 41a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke dieses Artikels nimmt die EIOPA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien für Methoden zur Feststellung unzureichender Wertentwicklung in den Mitgliedstaaten an.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 471
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 41a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke dieses Artikels nimmt die EIOPA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien für Methoden zur Feststellung unzureichender Wertentwicklung in den Mitgliedstaaten an.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 472
Anouk Van Brug, Engin Eroglu, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 41a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke dieses Artikels nimmt die EIOPA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien für Methoden zur Feststellung unzureichender Wertentwicklung in den Mitgliedstaaten an.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit mehreren Bestimmungen werden neue Aufgaben für die EIOPA eingeführt, z. B. die Entwicklung von Leitlinien und/oder technischen Standards. Wir unterstützen diese Vorschläge nicht, da sie nicht mit dem Grundgedanken einer Mindestharmonisierungsrichtlinie in Einklang stehen. Darüber hinaus ist die EIOPA nicht immer die am besten geeignete Stelle für die Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Änderungsantrag 473
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 41a – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Dieser Artikel gilt nicht für EbAV, die auf einem nicht wettbewerbsorientierten Markt tätig sind und deren Altersversorgungssysteme eine kollektive Risikoteilung vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 474
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusätzlich zur Leistungs-/Renteninformation übermitteln die EbAV jedem Versorgungsanwärter rechtzeitig bevor dieser das Rentenalter im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a erreicht, oder auf seine Anfrage hin, Angaben zu den Auszahlungsoptionen, die ihm in Bezug auf die Inanspruchnahme der Altersversorgungsleistungen offenstehen, einschließlich der mit jeder Option verbundenen Kosten und Gebühren und der anwendbaren steuerlichen Behandlung.	Zusätzlich zur Leistungs-/Renteninformation übermitteln die EbAV jedem Versorgungsanwärter rechtzeitig bevor dieser das Rentenalter im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a erreicht, oder auf seine Anfrage hin, ***sofern relevant und soweit diese Informationen nicht bereits über die Leistungs-/Renteninformation, das Trackingsystem mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, die nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder andere regelmäßige Mitteilungen bereitgestellt werden,*** Angaben zu den Auszahlungsoptionen, die ihm in Bezug auf die Inanspruchnahme der Altersversorgungsleistungen offenstehen, einschließlich ***gegebenenfalls*** der mit jeder Option verbundenen Kosten und Gebühren und der anwendbaren steuerlichen Behandlung.

Or. en

Änderungsantrag 475
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 42 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den

in Unterabsatz 1 genannten Informationen ein kurzes erläuterndes Paket beigefügt wird, ***das alle folgenden Informationen enthält:***	in Unterabsatz 1 genannten Informationen ein kurzes erläuterndes Paket beigefügt wird, ***in dem in klarer Sprache die wichtigsten Merkmale, Auswirkungen, Risiken und Eignungserwägungen jeder verfügbaren Leistungsauszahlungsoption dargelegt werden, einschließlich Faktoren, die sich negativ auf die Höhe, Stabilität oder Dauer des Alterseinkommens auswirken könnten.***

Or. en

Änderungsantrag 476
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 42 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die wichtigsten Merkmale, Auswirkungen und potenziellen Auswirkungen jeder Auszahlungsoption, die dem Versorgungsanwärter und gegebenenfalls den Leistungsempfängern zur Verfügung steht;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 477
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 42 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Risiken und Faktoren, die sich negativ auf die Höhe, Stabilität oder Dauer des Alterseinkommens auswirken	***entfällt***

könnten;

Or. en

Änderungsantrag 478
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 42 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Umstände und Kriterien, die die Versorgungsanwärter bei der Beurteilung der Eignung der verschiedenen Auszahlungsoptionen für ihre individuelle Situation berücksichtigen müssen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung der EbAV, die Versorgungsanwärter zu den Kriterien für die Beurteilung der Eignung von Auszahlungsoptionen für ihre individuelle Situation zu beraten, geht an die persönliche Finanzberatung an. EbAV sind keine zugelassenen Anlageberater; die Auferlegung dieser Verpflichtung führt zu einem Haftungsrisiko ohne entsprechenden Rechtsrahmen und birgt die Gefahr, dass die regulatorische Grenze zwischen der Bereitstellung von Informationen und regulierter Beratung verwischt wird.

Änderungsantrag 479
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 42 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Umstände und Kriterien, die die Versorgungsanwärter bei der Beurteilung der Eignung der	***entfällt***

verschiedenen Auszahlungsoptionen für ihre individuelle Situation berücksichtigen müssen.

Or. en

Änderungsantrag 480
Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 42 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Die Mitgliedstaaten bewerten Auszahlungsverfahren und ihre Auswirkungen auf die Verbraucher, möglicherweise durch Reduzierung oder Vereinfachung dieser Optionen, wobei diejenigen bevorzugt werden, die vom größten Interesse sind.

Or. en

Änderungsantrag 481
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 42 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Handelt es sich bei einer der von der EbAV angebotenen Auszahlungsoptionen um eine variable Rentenzahlung, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die EbAV jedem Versorgungsanwärter rechtzeitig vor Erreichen des Rentenalters gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a Projektionen zur Verfügung stellt, die die potenzielle Schwankung des	Handelt es sich bei einer der von der EbAV angebotenen Auszahlungsoptionen um eine variable Rentenzahlung, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die EbAV jedem Versorgungsanwärter rechtzeitig vor Erreichen des Rentenalters gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a Projektionen zur Verfügung stellt, die die potenzielle Schwankung des

Auszahlungsbetrags im Zeitverlauf veranschaulichen.“	Auszahlungsbetrags im Zeitverlauf veranschaulichen***, sofern solche Projektionen nicht bereits in nationalen Rechtsvorschriften oder durch bestehende Mitteilungen vorgesehen sind***.“

Or. en

Begründung

Die Änderungen an Artikel 42 vereinfachen die Informationen vor dem Eintritt in den Ruhestand und stellen sicher, dass die Versorgungsanwärter klare, sachdienliche und nützliche Informationen erhalten. Eine stärker prinzipienbasierte Anforderung vermeidet Informationsüberflutung, unnötige Verwaltungskosten und übermäßig detaillierte Vorschriften auf Unionsebene und wahrt gleichzeitig die Transparenz und ermöglicht es den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls den Sozialpartnern, Informationen an ihren nationalen Kontext anzupassen.

Änderungsantrag 482
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 42 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission bewertet und schlägt den Mitgliedstaaten ein Modell für einen Rentenrechner vor, der auf einheitliche Weise angenommen werden soll und es den Europäern ermöglicht, ihr erwartetes Rentenniveau sowie dessen Angemessenheit bei der Deckung eines nachhaltigen Lebensstandards auf der Grundlage von Variabilitäten wie der erwarteten Inflation, steigenden Kosten für Lebensmittel, Wohnraum und Gesundheitsversorgung zu visualisieren und zu quantifizieren.

Or. en

Änderungsantrag 483

Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 43 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verpflichten die EbAV, den Leistungsempfängern ***jährlich*** Informationen über die fälligen Leistungen, die entsprechenden Auszahlungsoptionen, eine Aufschlüsselung aller angefallenen Kosten und Informationen über die bisherige Wertentwicklung gemäß Artikel 39 Buchstaben g und i zur Verfügung zu stellen.	Die Mitgliedstaaten verpflichten die EbAV, den Leistungsempfängern ***regelmäßig und mindestens alle fünf Jahre*** Informationen über die fälligen Leistungen, die entsprechenden Auszahlungsoptionen, eine Aufschlüsselung aller angefallenen Kosten und Informationen über die bisherige Wertentwicklung gemäß Artikel 39 Buchstaben g und i zur Verfügung zu stellen.

Or. en

Begründung

Die obligatorische jährliche Offenlegung gegenüber Leistungsempfängern in der Auszahlungsphase ist unverhältnismäßig, wenn Rentenleistungen festgelegt werden oder sich im Laufe der Zeit nur geringfügig ändern. Ein Fünfjahreszyklus ist verhältnismäßig und steht im Einklang mit den Überprüfungszwängen, die an anderer Stelle in der Richtlinie auf vergleichbare Verpflichtungen angewandt werden.

Änderungsantrag 484
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 43 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In den Informationen werden auch die wichtigsten Faktoren beschrieben, die sich auf die Höhe oder Dauer des Alterseinkommens auswirken könnten, einschließlich Anlage- und	In den Informationen werden auch die wichtigsten Faktoren beschrieben, die sich auf die Höhe oder Dauer des Alterseinkommens auswirken könnten, einschließlich Anlage- und

Lebenserwartungsrisiken, und es wird gegebenenfalls auf das Recht hingewiesen, die Auszahlungsoption zu ändern.	Lebenserwartungsrisiken, und es wird gegebenenfalls auf das Recht hingewiesen, die Auszahlungsoption zu ändern***, und zwar auf klare und zugängliche Weise, die es ihnen ermöglicht, die langfristige Nachhaltigkeit ihres Alterseinkommens nachzuvollziehen***.

Or. en

Änderungsantrag 485
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 43 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass EbAV, die auf einem nicht wettbewerbsorientierten Markt tätig sind und deren Altersversorgungssysteme eine kollektive Risikoteilung vorsehen, den Leistungsempfängern regelmäßig Informationen über die fälligen Leistungen und die entsprechenden Auszahlungsoptionen zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 486
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 43 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Ist die EbAV auf einem nicht wettbewerbsorientierten Markt tätig und sehen die Altersversorgungssysteme der Mitgliedstaaten anstelle der beiden vorstehenden Unterabsätze eine kollektive Risikoteilung vor, so verpflichten die Mitgliedstaaten diese EbAV, den Leistungsempfängern regelmäßig Informationen über die fälligen Leistungen und die entsprechenden Auszahlungsoptionen zur Verfügung zu stellen.“

Or. en

Änderungsantrag 487
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Leisten die Leistungsempfänger während der Auszahlungsphase weiterhin Beiträge oder tragen ein Anlagerisiko, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die EbAV weiterhin die Leistungs-/Renteninformation vorlegen, die auch die in Absatz 1 genannten Informationen enthält.	(3) Leisten die Leistungsempfänger während der Auszahlungsphase weiterhin Beiträge oder tragen ein Anlagerisiko ***und es besteht keine kollektive Risikoteilung***, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die EbAV weiterhin die Leistungs-/Renteninformation vorlegen, die auch die in Absatz 1 genannten Informationen enthält.

Or. en

Änderungsantrag 488
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 44a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen unter Berücksichtigung der Art des Altersversorgungssystems sicher, dass jede in ihrem Hoheitsgebiet zugelassene EbAV stets ehrlich, redlich, professionell und im besten Interesse ihrer Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger handelt. Zu diesen Interessen gehört das Ziel, langfristig angemessene, risikobereinigte und kosteneffiziente Renditen zu erzielen, die mit dem langfristigen Charakter der Altersversorgungsverpflichtungen im Einklang stehen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wir befürchten, dass eine weit gefasste allgemeine Sorgfaltspflicht eine unbefristete Verpflichtung darstellt, die die Aufsichtsintensität, die Berichtspflichten und die Befolgungskosten erhöhen könnte. Eine allgemeine Sorgfaltspflicht dient als Auffangnorm und schafft Rechtsunsicherheit für EbAV.

Änderungsantrag 489
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 44a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen unter Berücksichtigung der Art des Altersversorgungssystems sicher, dass jede in ihrem Hoheitsgebiet zugelassene EbAV stets ehrlich, redlich, professionell und im besten Interesse ihrer Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger handelt***. Zu diesen Interessen gehört*** das Ziel, langfristig angemessene***, risikobereinigte und kosteneffiziente Renditen zu erzielen, die mit dem langfristigen Charakter der***	(1) Die Mitgliedstaaten stellen unter Berücksichtigung der Art des Altersversorgungssystems sicher, dass jede in ihrem Hoheitsgebiet zugelassene EbAV stets ehrlich, redlich, professionell und im besten Interesse ihrer Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger handelt***, insbesondere in Bezug auf*** das Ziel, langfristig angemessene ***Alterseinkommen bereitzustellen***.

Altersversorgungsverpflichtungen im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 490
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 44a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV Schutzvorkehrungen treffen, einschließlich Leitlinien, um potenzielle Versorgungsanwärter, Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger bei der Entscheidung über die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen zu unterstützen und sie über die möglichen Folgen ihrer Entscheidungen zu informieren.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV Schutzvorkehrungen treffen, einschließlich Leitlinien, um potenzielle Versorgungsanwärter, Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger bei der Entscheidung über die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen zu unterstützen und sie über die möglichen Folgen ihrer Entscheidungen zu informieren***, sofern die EbAV für die Bereitstellung dieser Optionen oder der entsprechenden Leitlinien verantwortlich ist. Werden solche Leitlinien nach nationalem Recht, Tarifverträgen oder den Vorschriften des Altersversorgungssystems von den Sozialpartnern oder von in ihrem Namen handelnden Stellen bereitgestellt, so kann dieser Absatz durch diese Regelungen erfüllt werden. In solchen Fällen ist die EbAV nicht verpflichtet, diese Leitlinien zu duplizieren oder Verantwortung für Angelegenheiten zu übernehmen, die außerhalb ihrer Zuständigkeit liegen.***

Or. en

Änderungsantrag 491
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 44a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV Schutzvorkehrungen treffen, einschließlich Leitlinien, um potenzielle Versorgungsanwärter, Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger ***bei der Entscheidung über die*** ihnen zur Verfügung ***stehenden Optionen zu unterstützen*** und ***sie*** über die möglichen Folgen ***ihrer Entscheidungen zu informieren***.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV Schutzvorkehrungen treffen, einschließlich Leitlinien, um potenzielle Versorgungsanwärter, Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger ***zu unterstützen, wenn sie*** ihnen ***Wahlmöglichkeiten*** zur Verfügung ***stellen, und ihnen relevante*** und ***genaue Informationen*** über die ***Optionen, Risiken und*** möglichen Folgen ***der Wahlmöglichkeiten in verständlicher und zugänglicher Weise zur Verfügung stellen***.

Or. en

Änderungsantrag 492
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 44a – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bieten EbAV oder Einrichtungen, die sie betreiben und in ihrem Namen handeln, betriebliche Altersversorgungssysteme in Verbindung mit anderen Finanzprodukten oder -dienstleistungen an, vertreiben oder verwalten sie, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass solche Altersversorgungssysteme klar von diesen anderen Produkten oder Dienstleistungen unterschieden werden. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Interessenkonflikte zu

vermeiden, die langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu schützen und zu verhindern, dass Strukturen der betrieblichen Altersversorgung für die Vermarktung, den Vertrieb oder den Querverkauf von Finanzprodukten oder -dienstleistungen, die keine Altersvorsorgeprodukte sind, genutzt werden. Insbesondere treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um zu verhindern, dass finanzielle oder kommerzielle Vorteile im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder -dienstleistungen, die keine Altersvorsorgeprodukte sind, einschließlich Kreditprodukten, die Entscheidung eines Versorgungsanwärters, ein betriebliches Altersversorgungssystem bei einer bestimmten EbAV oder einem bestimmten Anbieter zu übertragen, auszuwählen oder weiter zu betreiben, ungebührlich beeinflussen. Werden gleichwertige Schutzmaßnahmen nach nationalem Recht, Tarifverträgen oder den Vorschriften des Altersversorgungssystems von den Sozialpartnern oder von in ihrem Namen handelnden Stellen bereitgestellt, so können die Anforderungen dieses Absatzes durch diese Regelungen erfüllt werden. In solchen Fällen ist die EbAV nicht verpflichtet, diese Schutzmaßnahmen zu duplizieren oder Verantwortung für Angelegenheiten zu übernehmen, die außerhalb ihrer Zuständigkeit liegen.

Or. en

Begründung

Betriebliche Altersversorgungssysteme dienen einem langfristigen Altersversorgungszweck und sollten nicht als Kanal für die Vermarktung oder den Querverkauf anderer Finanzprodukte oder -dienstleistungen genutzt werden. Eine klare Trennung ist erforderlich, um Interessenkonflikte zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Entscheidungen der Mitglieder über die betriebliche Altersversorgung nicht übermäßig durch kurzfristige wirtschaftliche Vorteile im Zusammenhang mit anderen Produkten beeinflusst werden. Dies

stärkt den Schutz von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern und sichert den langfristigen Zweck der betrieblichen Altersversorgung.

Änderungsantrag 493
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 44b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) IORPs ensure that the structure, design and implementation of pension schemes are appropriate in view of the identified needs, characteristics and risk profile of the members and beneficiaries, in a manner that is proportionate to the nature, scale and complexity of the scheme.	a) IORPs ensure that the structure, design and implementation of pension schemes are appropriate in view of the identified needs, characteristics***, including age and time horizons-biometric risks,*** and risk profile of the members and beneficiaries ***and with a view to supporting adequate retirement outcomes for them***, in a manner that is proportionate to the nature, scale and complexity of the scheme.

Or. en

Änderungsantrag 494
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 44b – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	The requirements in points (a) and (b) shall apply only to the extent that the relevant elements fall within the IORP's role and decision-making powers. Where the structure, design or fundamental characteristics of a pension scheme are determined by national law, collective agreements, the rules of the pension

scheme or social partners, the IORP shall not be required to amend those elements or be held responsible for matters outside its mandate. This shall be without prejudice to the IORP's responsibility for the proper administration and implementation of the scheme within that mandate.

Or. en

Änderungsantrag 495
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 44b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) IORPs regularly review and, where necessary, adapt the structure, design and implementation of the pension scheme, taking into account any material developments, in order to ensure that the scheme remains appropriate and consistent with the needs, characteristics and risk profile of members and beneficiaries, in a manner that is proportionate to the nature, scale and complexity of the scheme.	b) IORPs regularly review and, where necessary, adapt the structure, design and implementation of the pension scheme, taking into account any material developments, ***including demographic shifts and any features of the scheme that may give rise to unjustified disparities between members and beneficiaries, including disparities related to gender*** in order to ensure that the scheme remains appropriate and consistent with the needs, characteristics and risk profile of members and beneficiaries, in a manner that is proportionate to the nature, scale and complexity of the scheme.

Or. en

Änderungsantrag 496
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie (EU) 2016/2341

Artikel 44b – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Where members bear investment risk, that assessment shall include whether the costs and charges of the pension scheme are justified and proportionate in view of its objectives, the characteristics, needs and risk profile of the relevant members and beneficiaries, and the expected long-term net outcomes for them

Or. en

Änderungsantrag 497
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 44b – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
The IORP shall document the assessment of whether the structure, design and implementation of pension schemes are appropriate as referred to in the first subparagraph, point (a).	The IORP shall document the assessment of whether the structure, design and implementation of pension schemes are appropriate as referred to in the first subparagraph, point (a)***, to the extent that such assessment falls within its role and decision-making powers***.

Or. en

Änderungsantrag 498
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 44b – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Member States shall ensure that,	(2) ***Without prejudice to compulsory***

where members bear investment risk, IORPs assess the long-term risk from the perspective of members and beneficiaries, including:	***membership and the outcomes of collective bargaining agreements,*** Member States shall ensure that, where members bear investment risk, IORPs assess the long-term risk from the perspective of members and beneficiaries, including:

Or. en

Änderungsantrag 499
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 44b – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Member States shall ensure that, where members bear investment risk, IORPs assess the long-term risk from the perspective of members and beneficiaries, including:	(2) Member States shall ensure that, where members bear investment risk***, and to the extent that the IORP is responsible for the relevant investment options, default option or investment strategy***, IORPs assess the long-term risk from the perspective of members and beneficiaries, including:

Or. en

Begründung

The amendments to Article 44b clarify that IORPs cannot be required to assess, adapt or take responsibility for elements of a pension scheme determined by national law, collective agreements, scheme rules or social partners. In such systems, the IORP may have a limited administrative role and lack legal power to alter the scheme's structure or design. The amendment preserves the IORP's responsibility for proper administration within its mandate, while respecting national social and labour law.

Änderungsantrag 500
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45

Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 44b – Absatz 2a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Member States shall ensure that, where members bear investment risk, IORPs assess the long-term risk from the perspective of members and beneficiaries, including:	(2) Member States shall ensure that, where members bear investment risk, IORPs assess the long-term risk***, taking into account any collective risk sharing, where applicable,*** from the perspective of members and beneficiaries, including:

Or. en

Änderungsantrag 501
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 44b – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In respect of schemes under which members bear the investment risk, Member States shall require IORPs to ensure that, when a member becomes entitled to take retirement benefits, at least one option is available under which those benefits are paid, in whole or in part, as a regular income.
	Where more than one form of payment is available, the IORP shall allow the member to choose or change, free of charge, the form in which the benefits are taken, no later than the start of the decumulation phase and at least one year before that date.

Or. en

Begründung

Members are required to manage longevity risk individually without the actuarial tools to do so. This amendment ensures that at least one regular-income option is available to restore a basic insurance logic without prescribing the product. The free-choice and free-change rule

prevents predatory product design and lock-in.

Änderungsantrag 502
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 44c – Absatz 7a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Notwithstanding paragraphs 1 to 7, Member States may consider existing national redress mechanisms, including mechanisms involving social partners, as fulfilling the requirements of this Article, where such mechanisms provide an equivalent level of protection and prevent unnecessary duplication of procedures.

Or. en

Begründung

Member States should be able to maintain effective national redress mechanisms, including those involving social partners, where they provide equivalent protection. The new requirements should not create unnecessary duplication or administrative burden.

Änderungsantrag 503
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 44c – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Nothwistanding paragraphs 1 to 7, Member States may consider existing national redress arrangements, including mechanisms involving social partners, to fulfil the obligations set out in this Article, where those arrangements provide an equivalent level of protection and prevent

the unnecessary duplication of procedures.

Or. en

Änderungsantrag 504
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 44d – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) As an exception to paragraphs 1 and 2, Member States may provide that existing national redress frameworks, including those established and administered by social partners, meet the requirements laid down in this Article.

Or. en

Änderungsantrag 505
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Directives (EU) 2016/2341
Artikel 44d – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Notwithstanding paragraphs 1 and 2, Member States may provide that existing national redress frameworks, including those established and managed by social partners, satisfy the requirements of this Article.

Or. en

Änderungsantrag 506
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 44 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 44e
	Protection of accrued pension entitlements
	Member States shall ensure that accrued pension entitlements and pension rights of members and beneficiaries are protected. Any measure by an IORP affecting accrued pension entitlements, pension rights or pension benefits shall be duly justified, respect the essence of those rights and comply with the principle of proportionality, in accordance with Union law.

Or. en

Begründung

In many Member States, a lack of trust of citizens in private entities managing their money and pensions is an important obstacle to the development of supplementary pension systems and IORPs. People prefer to rely on guaranteed (national) pensions rather than having their savings invested on capital markets. In addition, they need to be sure that any measures affecting their entitlements are justified and respect the essence of their rights. By explicitly including in the directive that citizens can be assured that their entitlements are protected, they will be more likely to support the establishment of IORPs and occupational pension schemes.

Änderungsantrag 507
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 52 – Buchstabe a – Einleitung
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 48 – Absätze 1 a und 1 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Die folgenden Absätze 1a und 1b werden eingefügt:	a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

Or. es

Änderungsantrag 508
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 52 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 48 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden ***befugt sind***, ***alle Informationen einzuholen***, die ***für*** die ***Durchführung der Beaufsichtigung gemäß Artikel 50 erforderlich sind***.	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden ***ihre Aufsichtsbefugnisse zeitnah***, ***risikobasiert und verhältnismäßig ausüben und dabei die Art***, die ***Größe,*** die ***interne Organisation, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten der EbAV berücksichtigen***.

Or. es

Änderungsantrag 509
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 52 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 48 – Absatz 1b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden ihre Aufsichtsbefugnisse zeitnah und verhältnismäßig ausüben.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 510
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 52 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 48 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) alle erforderlichen Maßnahmen***, gegebenenfalls auch administrativer oder finanzieller Art,*** in ***Bezug auf die EbAV*** und ***die Mitglieder ihres Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans*** zu ergreifen.	b) alle erforderlichen ***und verhältnismäßigen*** Maßnahmen ***in Bezug auf die EbAV im Rahmen der*** in ***dieser Richtlinie festgelegten Aufsicht*** und ***im Einklang mit dem nationalen Recht*** zu ergreifen.

Or. es

Änderungsantrag 511
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe a – Ziffer i – Einleitung
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) the first ***subparagraph is*** replaced by the following:	i) the first ***and second subparagraphs are*** replaced by the following:

Or. en

Änderungsantrag 512
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe a – Ziffer i
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die

zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV die Strategien, Prozesse und Meldeverfahren überprüfen und bewerten, die von den EbAV festgelegt werden, um den nach dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachzukommen.	zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Art, ***der Größe, der internen Organisation,*** des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV die Strategien, Prozesse und Meldeverfahren überprüfen und bewerten, die von den EbAV festgelegt werden, um den nach dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachzukommen.

Or. es

Änderungsantrag 513
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe a – Ziffer i
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Member States shall ensure that competent authorities review and evaluate the strategies, processes and reporting procedures which are established by IORPs to comply with the laws, regulations and administrative provisions adopted pursuant to this Directive, taking into account the nature, scale and complexity of the activities of the IORP.;	Member States shall ensure that competent authorities ***have the power to*** review and evaluate the strategies, processes and reporting procedures which are established by IORPs to comply with the laws, regulations and administrative provisions adopted pursuant to this Directive, taking into account the nature, scale and complexity of the activities of the IORP.;

Or. en

Änderungsantrag 514
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ia) The Subparagraph 2 is amended as follows:

That review shall take into account the circumstances in which the IORPs are operating, and, where relevant, the parties carrying out outsourced key functions or any other activities for them. The review shall comprise the following elements:	"That review shall take into account the circumstances in which the IORPs are operating, and, where relevant, the parties carrying out outsourced key functions or any other activities for them. ***Competent authorities shall take into account proportionality the aim to avoid unnecessary administrative and reporting burden for IORPs.*** The review shall comprise the following elements:"

Or. en

(032016L2341)

Änderungsantrag 515
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden insbesondere die Einhaltung aller in Artikel 46 genannten Elemente überprüfen und bewerten.	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden insbesondere die Einhaltung aller in Artikel 46 genannten Elemente ***in angemessener Weise und unter Berücksichtigung der Risiken*** überprüfen und bewerten.

Or. es

Änderungsantrag 516
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49 – Absatz 1b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1b) Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens führen die zuständige Behörde und jede EbAV mindestens alle drei Jahre einen regelmäßigen aufsichtlichen Dialog.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 517
Anouk Van Brug, Engin Eroglu, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49 – Absatz 1b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1b) As part of the review process, the competent authority and each IORP shall conduct***, at least every three years,*** a regular supervisory dialogue.;	(1b) As part of the review process, the competent authority and each IORP shall conduct a regular supervisory dialogue. ***The competent authority shall determine the frequency of that supervisory dialogue based on the risks, nature, scale and complexity of the activities of the IORP concerned.***;

Or. en

Änderungsantrag 518
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49 – Absatz 1b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1b) As part of the review process, the competent authority and each IORP shall conduct***, at least every three years, a regular*** supervisory dialogue***.***;	(1b) As part of the review process, the competent authority and each IORP shall ***regularly*** conduct ***a*** supervisory dialogue***, taking the scale, risks and nature of the IORP's activities into account when determining the frequency and intensity***

of the dialogue;

Or. en

Änderungsantrag 519
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49 – Absatz 1b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1b) As part of the review process, the competent authority and each IORP shall conduct***, at least every three years,*** a regular supervisory dialogue.***;***	(1b) As part of the review process, the competent authority and each IORP shall conduct a regular supervisory dialogue.

Or. en

Begründung

A uniform three-year cycle disregards major differences between national markets. Developed IORP markets already have established supervisory practices and should determine the appropriate frequency themselves. More frequent dialogue is justified temporarily in markets that are still developing.

Änderungsantrag 520
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49 – Absatz 1b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1b) As part of the review process, the competent authority and each IORP shall conduct***, at least every three years,*** a regular supervisory dialogue.;	(1b) As part of the review process, the competent authority and each IORP shall conduct a regular supervisory dialogue.;

Or. en

Begründung

Competent authorities should have some leeway to determine an appropriate frequency for the supervisory dialogue taking into account the risks, nature, scale, and complexity of the activities of the IORP concerned.

Änderungsantrag 521
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49 – Absatz 1c (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) In Article 49, a new paragraph 1c has been added as follows:
A new paragraph 1c has been added ***to Article 49*** of the ***current text***	***"In a Member State with an already developed IORP market, the competent authority shall determine the frequency of that dialogue in accordance with national law and its risk-based supervisory assessment. In determining whether its IORP market is developed, the Member State shall take account*** of the ***coverage of occupational pensions, assets under management, the number and diversity of IORPs, the length of time for which the market has operated and the maturity of the national supervisory framework. The Member State shall notify its assessment to the Commission and EIOPA.***
	In a Member State where the IORP market is not yet developed or is not sufficiently developed, the supervisory dialogue shall take place:
	a) at least annually during the first five years from the date of application of this Directive;
	b) at least once every two years from the beginning of the sixth year until the end of the tenth year; and
	c) at least once every three years from the beginning of the eleventh year.

This paragraph shall not prevent a competent authority from conducting an additional supervisory dialogue where there are specific and substantiated indications of a material prudential risk or infringement."

Or. en

(32016L2341)

Begründung

A uniform three-year cycle disregards major differences between national markets. Developed IORP markets already have established supervisory practices and should determine the appropriate frequency themselves. More frequent dialogue is justified temporarily in markets that are still developing.

Änderungsantrag 522
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe e
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden legen fest, wie häufig die Überprüfungen, Beurteilungen und Bewertungen mindestens durchgeführt werden und welchen Umfang sie haben, wobei der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der betreffenden EbAV Rechnung getragen wird.	Die zuständigen Behörden legen fest, wie häufig die Überprüfungen, Beurteilungen und Bewertungen mindestens durchgeführt werden und welchen Umfang sie haben, wobei der Art, ***der Größe, der internen Organisation,*** dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der betreffenden EbAV Rechnung getragen wird.

Or. es

Änderungsantrag 523
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54

Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 524
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54 – Einleitung
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikels 49a and 49b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
54. the following ***Articles 49a and 49b are*** inserted:	54. the following ***Article 49b is*** inserted:

Or. en

Änderungsantrag 525
Anouk Van Brug, Engin Eroglu, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Begründung

In the Netherlands, such dialogues are already common practice. We believe that an assessment of the viability and adequacy of the pension scheme should be made by the Board of the IORP as well as the social partners that manage the scheme on behalf of members and beneficiaries. We believe supervisors should remain focused on supervisory activities. Most Dutch IORPs have significant scale, meaning that the mandatory nature of these

conversations creates an unnecessary administrative burden.

Änderungsantrag 526
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 527
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 528
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) The regular supervisory dialogue referred to in Article 49(1b) shall cover the early identification of vulnerabilities, inefficiencies and structural challenges,	***entfällt***

and to encourage strategic reflection on the long-term adequacy, efficiency and sustainability of the IORP, including the adequacy of its scale, its capacity for consolidation, cooperation or asset pooling, and the appropriateness of its organisational configuration to operate efficiently and deliver value for members and beneficiaries.

Or. en

Änderungsantrag 529
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) The regular supervisory dialogue referred to in Article 49(1b) shall cover the early identification of vulnerabilities, inefficiencies and structural challenges, and to encourage strategic reflection on the long-term adequacy, efficiency and sustainability of the IORP***, including the adequacy of its scale, its capacity for consolidation, cooperation or asset pooling, and the appropriateness of its organisational configuration to operate efficiently and deliver value for members and beneficiaries***.	(1) The regular supervisory dialogue referred to in Article 49(1b) shall cover the early identification of vulnerabilities, inefficiencies and structural challenges, and to encourage strategic reflection on the long-term adequacy, efficiency and sustainability of the IORP.

Or. en

Begründung

The text of the directive should not be too prescriptive on the details of the supervisory dialogue.

Änderungsantrag 530
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) The regular supervisory dialogue referred to in Article 49(1b) shall cover the early identification of vulnerabilities, inefficiencies and structural challenges, and to encourage strategic reflection on the long-term adequacy, efficiency and sustainability of the IORP***, including the adequacy of its scale, its capacity for consolidation, cooperation or asset pooling, and the appropriateness of its organisational configuration to operate efficiently and deliver value for members and beneficiaries***.	(1) The regular supervisory dialogue referred to in Article 49(1b) shall cover the early identification of vulnerabilities, inefficiencies and structural challenges, and to encourage strategic reflection on the long-term adequacy, efficiency and sustainability of the IORP.

Or. en

Änderungsantrag 531
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Member States shall ensure that the regular supervisory dialogue referred to in Article 49(1b) is based on a set of early warning parameters, including at least all of the following:	***entfällt***
a) the level and evolution of administrative, transaction and investment costs of the IORP;	
b) the net and risk-adjusted rate of return on assets of the IORP;	
c) any shortfall or deviation from	

promised or targeted benefit levels;

d) the number and evolution of active members and beneficiaries;

e) indicators of operational efficiency, risk concentration and institutional resilience.

Or. en

Begründung

The text of the directive should not be too prescriptive on the details of the supervisory dialogue.

Änderungsantrag 532
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Member States shall ensure that the regular supervisory dialogue referred to in Article 49(1b) is based on a set of early warning parameters, including at least all of the following:	***entfällt***
a) the level and evolution of administrative, transaction and investment costs of the IORP;	
b) the net and risk-adjusted rate of return on assets of the IORP;	
c) any shortfall or deviation from promised or targeted benefit levels;	
d) the number and evolution of active members and beneficiaries;	
e) indicators of operational efficiency, risk concentration and institutional resilience.	

Or. en

Änderungsantrag 533
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) the level and evolution of administrative, transaction and investment costs of the IORP;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 534
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) the net and risk-adjusted rate of return on assets of the IORP;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 535
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) any shortfall or deviation from promised or targeted benefit levels;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 536
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) the number and evolution of active members and beneficiaries;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 537
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) indicators of operational efficiency, risk concentration and institutional resilience.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 538
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Member States shall ensure that, where the outcome of the regular supervisory dialogue indicates potential weaknesses or deficiencies, their competent authorities invite the IORP concerned to consider strategic options that are appropriate at strengthen its long-term viability and the effective delivery of retirement benefits to members and beneficiaries, including measures that enhance operational scale, consolidation, cooperation, asset pooling or resource-sharing arrangements.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 539
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Member States shall ensure that the, where material deficiencies are identified, or where there is an underperformance as referred to in Article 41a(1), their competent authority shall require the IORP to draw up a plan for remedial action that sets out the measures, timelines and governance arrangements to address the identified material deficiencies or that underperformance. Such a plan shall consider structural measures to improve efficiency and sound management, including, where appropriate, possible consolidation, cooperation, asset pooling or resource-sharing arrangements.	***entfällt***
Member States shall ensure that the IORP's administrative, management or supervisory body adopts the plan referred to in the first subparagraph and submits	

that plan to the competent authority for review and approval.

Member States shall ensure that the IORP reports periodically on the implementation of the plan referred to in the first subparagraph and on any progress achieved in implementing that plan when requested to do so by the competent authority.

Or. en

Änderungsantrag 540
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 4– Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Member States shall ensure that the, where material deficiencies are identified, or where there is an underperformance as referred to in Article 41a(1), their competent authority shall require the IORP to draw up a plan for remedial action that sets out the measures, timelines and governance arrangements to address the identified material deficiencies or that underperformance. Such a plan shall consider structural measures to improve efficiency and sound management, including, where appropriate, possible consolidation, cooperation, asset pooling or resource-sharing arrangements.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 541
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Member States shall ensure that the, where material deficiencies are identified***, or where there is an underperformance as referred to in Article 41a(1),*** their competent authority shall require the IORP to draw up a plan for remedial action that sets out the measures, timelines and governance arrangements to address the identified material deficiencies or that underperformance. Such a plan shall consider structural measures to improve efficiency and sound management, including, where appropriate, possible consolidation, cooperation, asset pooling or resource-sharing arrangements.	Member States shall ensure that the, where material deficiencies are identified their competent authority shall require the IORP to draw up a plan for remedial action that sets out the measures, timelines and governance arrangements to address the identified material deficiencies or that underperformance. Such a plan shall consider structural measures to improve efficiency and sound management, including, where appropriate, possible consolidation, cooperation, asset pooling or resource-sharing arrangements.

Or. en

Änderungsantrag 542
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Member States shall ensure that the, where material deficiencies are identified***, or where there is an underperformance as referred to in Article 41a(1)***, their competent authority shall require the IORP to draw up a plan for remedial action that sets out the measures, timelines and governance arrangements to address the identified material deficiencies or that underperformance. Such a plan shall consider structural measures to improve efficiency and sound management,	Member States shall ensure that the, where material deficiencies are identified, their competent authority shall require the IORP to draw up a plan for remedial action that sets out the measures, timelines and governance arrangements to address the identified material deficiencies or that underperformance. Such a plan shall consider structural measures to improve efficiency and sound management, including, where appropriate, possible consolidation, cooperation, asset pooling or

including, where appropriate, possible consolidation, cooperation, asset pooling or resource-sharing arrangements.	resource-sharing arrangements.

Or. en

Änderungsantrag 543
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Member States shall ensure that the, where material deficiencies are identified***, or where there is an underperformance as referred to in Article 41a(1)***, their competent authority shall require the IORP to draw up a plan for remedial action that sets out the measures, timelines and governance arrangements to address the identified material deficiencies or that underperformance. Such a plan shall consider structural measures to improve efficiency and sound management, including, where appropriate, possible consolidation, cooperation, asset pooling or resource-sharing arrangements.	Member States shall ensure that the, where material deficiencies are identified, their competent authority shall require the IORP to draw up a plan for remedial action that sets out the measures, timelines and governance arrangements to address the identified material deficiencies or that underperformance. Such a plan shall consider structural measures to improve efficiency and sound management, including, where appropriate, possible consolidation, cooperation, asset pooling or resource-sharing arrangements.

Or. en

Begründung

Consequential deletion following the proposed deletion of Article 41a.

Änderungsantrag 544
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Member States shall ensure that the IORP's administrative, management or supervisory body adopts the plan referred to in the first subparagraph and submits that plan to the competent authority for review and approval.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 545
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Member States shall ensure that the IORP reports periodically on the implementation of the plan referred to in the first subparagraph and on any progress achieved in implementing that plan when requested to do so by the competent authority.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 546
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 49a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Member States shall ensure that the competent authority:	***entfällt***
a) documents the outcome of each	

regular supervisory dialogue;

b) may issue recommendations to the IORP concerned.

The recommendations referred to in point (b) of the first subparagraph shall be without prejudice to the powers of the competent authority to adopt binding supervisory measures.

Or. en

Änderungsantrag 547
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten schreiben den EbAV vor, den zuständigen Behörden die quantitativen und qualitativen Informationen zu übermitteln, die für die Zwecke der Beaufsichtigung erforderlich sind, wobei die Ziele der Beaufsichtigung nach Artikel 45, der Umfang der Beaufsichtigung nach Artikel 46 und die allgemeinen Grundsätze der Beaufsichtigung nach Artikel 47, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, zu berücksichtigen sind.	„Die Mitgliedstaaten schreiben den EbAV vor, den zuständigen Behörden die quantitativen und qualitativen Informationen zu übermitteln, die für die Zwecke der Beaufsichtigung ***unbedingt*** erforderlich sind, wobei die Ziele der Beaufsichtigung nach Artikel 45, der Umfang der Beaufsichtigung nach Artikel 46 und die allgemeinen Grundsätze der Beaufsichtigung nach Artikel 47, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, zu berücksichtigen sind.

Or. es

Änderungsantrag 548
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz –1a – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) to obtain ***any*** information regarding contracts which are entered into with third parties; and	b) to obtain information regarding contracts which are entered into with third parties ***which shall be limited to core activities carried out by the IORP*** ; and

Or. en

Änderungsantrag 549
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz -1b und -1c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	For information requested specifically for the purposes of the regular supervisory dialogue referred to in Article 49(1b), Member States shall ensure that the frequency of regular reporting corresponds to the frequency applicable under that Article.
	In Member States with developed IORP markets, competent authorities shall determine the frequency and scope of such regular information requests in accordance with common practice, national law and a risk-based supervisory assessment. They shall avoid duplicative reporting and shall make use, wherever possible, of information already available to them.
	Competent authorities may require additional ad hoc information where this is necessary to investigate a specific and substantiated prudential risk or suspected infringement.

Or. en

Begründung

The differentiated frequency of supervisory dialogue should also be reflected in the associated information requests. Otherwise, mature markets would continue to face a de facto harmonised reporting cycle despite being allowed to determine the frequency of the dialogue itself.

Änderungsantrag 550
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer vii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) business plans referred to in Article 9;;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 551
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b – Ziffer ii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) folgender Buchstabe (g) wird angefügt:	***entfällt***
„g) Anforderung der Vorlage regelmäßiger quantitativer Meldebögen von den EbAV, in denen die in den unter den Buchstaben c und d genannten Berichten enthaltenen Informationen, einschließlich der gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 angeforderten Informationen, die für die Wahrnehmung der der EIOPA gemäß der genannten Verordnung und der vorliegenden Richtlinie übertragenen	

Aufgaben erforderlich sind, ausführlicher spezifiziert und ergänzt werden.“

Or. es

Änderungsantrag 552
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b – Ziffer ii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) require IORPs to submit regularly quantitative templates specifying ***in greater detail*** and supplementing the information contained in the reports referred to in points (c) and (d), including information requested in accordance with Article 35 of Regulation (EU) No 1094/2010 necessary for the performance of duties entrusted to EIOPA under that Regulation and under this Directive;	g) require IORPs to submit regularly quantitative templates specifying and supplementing the information contained in the reports referred to in points (c) and (d), including information requested in accordance with Article 35 of Regulation (EU) No 1094/2010 necessary for the performance of duties entrusted to EIOPA under that Regulation and under this Directive;

Or. en

Änderungsantrag 553
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b – Ziffer ii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) require IORPs to submit regularly quantitative templates specifying in greater detail and supplementing the information contained in the reports referred to in points (c) and (d), including information requested in accordance with Article 35 of Regulation (EU) No 1094/2010 necessary for the performance of duties entrusted to	g) require IORPs to submit regularly quantitative templates specifying in greater detail and supplementing the information contained in the reports referred to in points (c) and (d), including information ***on investment allocation by asset class, geography and sector, and information*** requested in accordance with Article 35 of

EIOPA under that Regulation and under this Directive;	Regulation (EU) No 1094/2010 necessary for the performance of duties entrusted to EIOPA under that Regulation and under this Directive;

Or. en

Änderungsantrag 554
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b – Ziffer iii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Member States shall ensure that IORPs report ***on annual basis*** to the competent authorities information on investment returns, net of investment costs, and all costs and charges incurred in connection with their activities.	Member States shall ensure that IORPs report to the competent authorities information on investment returns, net of investment costs, and all costs and charges incurred in connection with their activities.

Or. en

Änderungsantrag 555
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b – Ziffer iii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV den zuständigen Behörden ***jährlich Informationen*** über die Anlagerenditen, abzüglich der Anlagekosten, sowie über alle Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit anfallen, übermitteln.	***„Die*** Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV den zuständigen Behörden ***Informationen – soweit dies für die Aufsicht erforderlich und angemessen ist –*** über die Anlagerenditen, abzüglich der Anlagekosten, sowie über alle Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit anfallen, übermitteln.

Or. es

Änderungsantrag 556
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b – Ziffer iii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Member States shall ensure that IORPs report on annual basis to the competent authorities information on investment returns, net of investment costs, and all costs and charges incurred in connection with their activities.	Member States shall ensure that IORPs report on annual basis to the competent authorities information on investment returns, net of investment costs, and all costs and charges incurred in connection with their activities ***and how this impacts the current and projected value of benefits for members and beneficiaries***.

Or. en

Änderungsantrag 557
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b – Ziffer iii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Member States shall ensure that competent authorities require IORPs to apply a look-through approach, ensuring that all costs and charges incurred at the level of investment funds, asset managers and transactions are included, and that the no-netting principle is applied.	Member States shall ensure that competent authorities ***may*** require***, where necessary and proportionate,*** IORPs to apply a look-through approach, ensuring that all costs and charges incurred ***to the extent that such information is available to the IORP or can be obtained without disproportionate cost or burden,*** at the level of investment funds, asset managers and transactions are included, and that the no-netting principle is applied.

Or. en

Änderungsantrag 558
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b – Ziffer iii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards für die Verfahren, Formate und Vorlagen aus, in denen gegebenenfalls zwischen betrieblicher und privater Altersvorsorge unterschieden wird.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 559
Auke Zijlstra, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b – Ziffer iii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards für die Verfahren, Formate und Vorlagen aus, in denen gegebenenfalls zwischen betrieblicher und privater Altersvorsorge unterschieden wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wir sind zwar mit dem vorgeschlagenen Jahresbericht der EbAV über Kosten und Anlagerenditen zwar einverstanden, unterstützen jedoch nicht die Einführung technischer Standards der EIOPA. Solche Standards würden in die bewährten und gut funktionierenden Berichtsverfahren eingreifen, die sich über Jahrzehnte entwickelt haben.

Änderungsantrag 560
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b – Ziffer iii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards für die Verfahren, Formate und Vorlagen aus, in denen gegebenenfalls zwischen betrieblicher und privater Altersvorsorge unterschieden wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Entfällt im Zusammenhang mit dem Mindestharmonisierungscharakter der EbAV-Richtlinie.

Änderungsantrag 561
Anouk Van Brug, Engin Eroglu, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b – Ziffer iii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, arbeitet die EIOPA	***entfällt***

Entwürfe technischer Durchführungsstandards für die Verfahren, Formate und Vorlagen aus, in denen gegebenenfalls zwischen betrieblicher und privater Altersvorsorge unterschieden wird.

Or. en

Begründung

Die Einführung technischer Standards der EIOPA wird nicht unterstützt. Solche Standards würden gut funktionierende Berichterstattungsverfahren beeinträchtigen, die in enger Zusammenarbeit mit der Branche entwickelt wurden.

Änderungsantrag 562
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b – Ziffer iii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards für die Verfahren, Formate und Vorlagen aus, in denen gegebenenfalls zwischen betrieblicher und privater Altersvorsorge unterschieden wird.	Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards für die Verfahren, Formate und Vorlagen aus, in denen gegebenenfalls zwischen betrieblicher und privater Altersvorsorge unterschieden wird. ***Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards enthalten in verhältnismäßiger Weise die Informationen, die erforderlich sind, damit die zuständigen Behörden und die EIOPA eine aggregierte unionsweite Analyse der Art und Weise, wie EbAV investieren, durchführen können, auch aufgeschlüsselt nach Anlageklassen, geografischen Risikopositionen und sektoralen Risikopositionen, wobei unnötige Doppelarbeit zu vermeiden ist und den EbAV kein unverhältnismäßiger***

Verwaltungsaufwand auferlegt werden sollte.

Or. en

Begründung

Vergleichbare Daten über die Anlageallokation der EbAV werden benötigt, um zu bewerten, wie die Altersvorsorgeguthaben in der gesamten Union investiert werden, ob dies zu guten Ergebnissen für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger beiträgt und wie dies zu produktiven langfristigen Investitionen beiträgt. Derlei Daten können dazu beitragen, Verbesserungen bei der Investitionspraxis zu ermitteln. Die Berichterstattung sollte verhältnismäßig sein, über die zuständigen Behörden erfolgen und von der EIOPA für aggregierte Analysen verwendet werden, ohne dass es zu einer Duplizierung oder Offenlegung sensibler Portfoliodaten kommt. Es sollte keine Berichterstattung vorgeschrieben werden, die über das für die politische Analyse erforderliche Maß hinausgeht.

Änderungsantrag 563
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b – Ziffer iii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 4 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 564
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b – Ziffer iii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 4 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 565
Anouk Van Brug, Engin Eroglu, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b – Ziffer iii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 4 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 566
Auke Zijlstra, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b – Ziffer iii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 4 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu	***entfällt***

erlassen.

Or. en

Begründung

Wir sind zwar mit dem vorgeschlagenen Jahresbericht der EbAV über Kosten und Anlagerenditen zwar einverstanden, unterstützen jedoch nicht die Einführung technischer Standards der EIOPA. Solche Standards würden in die bewährten und gut funktionierenden Berichtsverfahren eingreifen, die sich über Jahrzehnte entwickelt haben.

Änderungsantrag 567
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b – Ziffer iii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Verfahren, Formate und Vorlagen für die in diesem Artikel genannten Informationen werden von den zuständigen nationalen Behörden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der nationalen Aufsichtsverfahren, der Merkmale der nationalen Altersversorgungssysteme und der Notwendigkeit, Überschneidungen mit anderen nationalen oder unionsweiten Meldepflichten zu verhindern, festgelegt.

Or. es

Änderungsantrag 568
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Die EbAV, ihre Abschlussprüfer und die zuständigen Behörden haben effektiven Zugang zu Daten im Zusammenhang mit den ausgelagerten Funktionen oder Tätigkeiten, einschließlich der Befugnis, von EbAV und Dienstleistern jederzeit Informationen über ausgelagerte Schlüsselfunktionen oder andere Tätigkeiten anzufordern.	b) Die EbAV, ihre Abschlussprüfer und die zuständigen Behörden haben effektiven Zugang zu Daten im Zusammenhang mit den ausgelagerten Funktionen oder Tätigkeiten, einschließlich der Befugnis, von EbAV und ***– sofern diese Informationen von den EbAV nicht bereitgestellt werden können – von*** Dienstleistern jederzeit Informationen über ausgelagerte Schlüsselfunktionen oder andere Tätigkeiten anzufordern.

Or. en

Änderungsantrag 569
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die zuständigen Behörden haben effektiven Zugang zu den Geschäftsräumen des Dienstleisters und müssen in der Lage sein, diese Zugangsrechte auszuüben.	c) Die zuständigen Behörden haben effektiven Zugang zu den Geschäftsräumen des Dienstleisters***, sofern dies für Aufsichtszwecke unbedingt erforderlich ist,*** und müssen in der Lage sein, diese Zugangsrechte auszuüben.

Or. en

Änderungsantrag 570
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50a – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die in den Buchstaben a und b dieses Absatzes genannten Vorgänge finden erst

nach Konsultation der betreffenden EbAV Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 571
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 50a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 ist die EIOPA berechtigt, sich an Prüfungen vor Ort zu beteiligen, wenn diese gemeinsam von zwei oder mehr Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 572
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 57 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 51 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	***entfällt***
„(4)	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden auf einer einzigen öffentlichen Website eindeutige, vergleichbare und leicht zugängliche Informationen über die jährlichen Gesamtkosten, die bisherige Wertentwicklung und das Risikoprofil aller von EbAV betriebenen	

Altersversorgungssysteme veröffentlichen.

Für jedes Altersversorgungssystem und gegebenenfalls jede Anlageoption umfassen die veröffentlichten Informationen mindestens Folgendes:

a) die Einstufung des Systems nach Risikoprofil;

b) die Gesamtkosten und Entgelte, die den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 50 Absatz 7 gemeldet wurden, ausgedrückt als ein einziger jährlicher Prozentsatz der Gesamtbeiträge der vorangegangenen zwölf Monate; und

c) frühere Wertentwicklung für abgeschlossene Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Jahres.

Die in Unterabsatz 2 Buchstaben b und c genannten Informationen sind mindestens für die vorangegangenen zehn Jahre oder, wenn das System seit weniger als zehn Jahren angeboten wird, für alle Jahre, für die das System bereitgestellt wurde, vorzulegen.

Die zuständigen Behörden überprüfen die Richtigkeit und Aktualität der Informationen und stellen sicher, dass sie unverzüglich veröffentlicht werden, sobald diese Überprüfung abgeschlossen ist.“

Or. es

Änderungsantrag 573
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 57 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 51 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden auf einer einzigen	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden auf einer einzigen

öffentlichen Website eindeutige, vergleichbare und leicht zugängliche Informationen über die jährlichen Gesamtkosten, die bisherige Wertentwicklung und das Risikoprofil aller von EbAV betriebenen Altersversorgungssysteme veröffentlichen.	öffentlichen Website eindeutige, vergleichbare und leicht zugängliche Informationen über die jährlichen Gesamtkosten, die bisherige Wertentwicklung und das Risikoprofil aller von EbAV betriebenen Altersversorgungssysteme veröffentlichen***, bei denen die Mitglieder und Leistungsempfänger das Anlagerisiko tragen. Bei der Darstellung dieser Informationen werden Garantien, die Absicherung gegen biometrische Risiken und die Finanzierungsverpflichtungen der Trägerunternehmen gebührend berücksichtigt, um irreführende Vergleiche zwischen Systemen unterschiedlicher Art zu vermeiden.***

Or. en

Begründung

Ein öffentlicher Vergleich von Rohkosten und Renditen ist nur dann sinnvoll, wenn die Mitglieder das Investitionsrisiko tragen und auf die Informationen reagieren können. Wird er unterschiedslos auf leistungsorientierte und garantierte Systeme angewandt, führt dies zu irreführenden Rankings, bei denen Garantien, biometrische Deckungs- und Sponsoringverpflichtungen ignoriert werden, und birgt die Gefahr, dass genau die Systeme bestraft werden, die den stärksten Mitgliederschutz bieten.

Änderungsantrag 574
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 57 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 51 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden auf einer einzigen öffentlichen Website eindeutige, vergleichbare und leicht zugängliche Informationen über die jährlichen Gesamtkosten, die bisherige Wertentwicklung und das Risikoprofil aller von EbAV betriebenen	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden auf einer einzigen öffentlichen Website eindeutige, vergleichbare und leicht zugängliche Informationen über die jährlichen Gesamtkosten, die bisherige Wertentwicklung und das Risikoprofil aller von EbAV betriebenen

Altersversorgungssysteme veröffentlichen.	Altersversorgungssysteme veröffentlichen, ***wobei den Mitgliedern und Leistungsempfängern ausreichende Anleitungen und Informationen zur Verfügung zu stellen sind, damit diese die veröffentlichten Informationen richtig verstehen können und Fehlinterpretationen vorgebeugt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 575
Anouk Van Brug, Engin Eroglu, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 57 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 51 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden auf einer einzigen öffentlichen Website eindeutige, vergleichbare und leicht zugängliche Informationen über die jährlichen Gesamtkosten, die bisherige Wertentwicklung und das Risikoprofil aller von EbAV betriebenen Altersversorgungssysteme veröffentlichen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden auf einer einzigen öffentlichen Website eindeutige, vergleichbare und leicht zugängliche Informationen über die jährlichen Gesamtkosten, die bisherige Wertentwicklung und das Risikoprofil aller von EbAV betriebenen Altersversorgungssysteme veröffentlichen***, die auf einem wettbewerbsorientierten Markt tätig sind und über keine kollektive Risikoteilung verfügen***.

Or. en

Begründung

Alternativ kann dieser Absatz gestrichen werden.

Änderungsantrag 576
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 57 – Buchstabe c

Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 51 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Gesamtkosten und Entgelte, die den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 50 Absatz 7 gemeldet wurden, ausgedrückt als ein einziger jährlicher Prozentsatz der ***Gesamtbeiträge der vorangegangenen zwölf Monate***; und	b) die Gesamtkosten und Entgelte, die den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 50 Absatz 7 gemeldet wurden, ausgedrückt als ein einziger jährlicher Prozentsatz der ***gesamten verwalteten Vermögenswerte***; und

Or. en

Änderungsantrag 577
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 57 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 51 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden überprüfen die Richtigkeit und Aktualität der Informationen und stellen sicher, dass sie unverzüglich veröffentlicht werden, sobald diese Überprüfung abgeschlossen ist.	Die zuständigen Behörden überprüfen die Richtigkeit und Aktualität der Informationen und stellen sicher, dass sie unverzüglich veröffentlicht werden, sobald diese Überprüfung abgeschlossen ist. ***Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Anforderungen dieses Absatzes durch bestehende nationale Transparenzrahmen oder andere zuständige Stellen erfüllt werden, sofern diese klare, vergleichbare und leicht zugängliche Informationen gewährleisten und unnötige Doppelarbeit vermieden wird.***

Or. en

Begründung

In betrieblichen Altersversorgungssystemen, in denen Systeme an Beschäftigung, Sektoren oder Tarifverträge gebunden sind, haben die Versorgungsanwärter möglicherweise nur begrenzte Möglichkeiten, Systeme zu wählen oder zu wechseln. Transparenzanforderungen sollten daher irreführende Produktvergleiche vermeiden und bestehende nationale Rahmen

berücksichtigen, die bereits einschlägige und zugängliche Informationen bereitstellen.

Änderungsantrag 578
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 58
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 55a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
58. Der folgende Artikel 55a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 55a	
Plattformen für die Zusammenarbeit	
(1) Die EIOPA kann bei begründeten Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger, auf eigene Initiative oder auf Ersuchen einer oder mehrerer der betroffenen zuständigen Behörden eine Plattform für die Zusammenarbeit einrichten und koordinieren, um den Informationsaustausch zwischen den betroffenen zuständigen Behörden zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu fördern, wenn eine EbAV grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt oder beabsichtigt, solche Tätigkeiten auszuüben, wenn solche Tätigkeiten für den Markt des Tätigkeitsmitgliedstaats von Bedeutung sind.	
(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der betroffenen zuständigen Behörden, eine Plattform für die Zusammenarbeit einzurichten, wenn sie alle damit einverstanden sind.	
(3) Die Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit nach den Absätzen 1 und 2 lässt das Aufsichtsmandat der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats	

und des Tätigkeitsmitgliedstaats nach dieser Richtlinie unberührt.

(4) Unbeschadet des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 stellen die jeweils zuständigen Behörden auf Ersuchen der EIOPA alle erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

(5) Besteht zwischen zwei oder mehr zuständigen Behörden einer Plattform für Zusammenarbeit Uneinigkeit über das Verfahren oder den Inhalt einer zu ergreifenden Maßnahme oder eines Unterlassens von Maßnahmen, kann die EIOPA auf Ersuchen einer der jeweils zuständigen Behörden oder von sich aus die zuständigen Behörden dabei unterstützen, eine Einigung gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erzielen.

(6) Bei Uneinigkeit innerhalb der Plattform und bei ernsthaften Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger oder hinsichtlich des Inhalts einer Maßnahme oder des Verzichts auf Maßnahmen in Bezug auf eine EbAV kann die EIOPA die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ersuchen, eine Prüfung der EbAV vor Ort einzuleiten. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats leitet die Prüfung vor Ort unverzüglich ein und fordert die EIOPA und andere betroffene Aufsichtsbehörden auf, daran teilzunehmen.

Or. en

Begründung

Die bestehenden Bestimmungen bieten bereits eine angemessene Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch, die Koordinierung der zuständigen nationalen Behörden, die Vermittlung durch die EIOPA und gemeinsame Prüfungen vor Ort in Bezug auf grenzüberschreitend tätige EbAV. Durch Artikel 55a wird keine operative Kapazität hinzugefügt; er überträgt der EIOPA institutionelle Befugnisse ohne nachgewiesenen Bedarf.

Änderungsantrag 579
Auke Zijlstra, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 58
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 55a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die EIOPA kann bei begründeten Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger, auf eigene Initiative oder auf Ersuchen einer oder mehrerer der betroffenen zuständigen Behörden eine Plattform für die Zusammenarbeit einrichten und koordinieren, um den Informationsaustausch zwischen den betroffenen zuständigen Behörden zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu fördern, wenn eine EbAV grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt oder beabsichtigt, solche Tätigkeiten auszuüben, wenn solche Tätigkeiten für den Markt des Tätigkeitsmitgliedstaats von Bedeutung sind.	(1) Die EIOPA kann bei ***konkreten und*** begründeten ***aufsichtsrechtlichen*** Bedenken ***oder wesentlichen grenzübergreifenden Risiken*** hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger, auf eigene Initiative oder auf Ersuchen einer oder mehrerer der betroffenen zuständigen Behörden eine Plattform für die Zusammenarbeit einrichten und koordinieren, um den Informationsaustausch zwischen den betroffenen zuständigen Behörden zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu fördern, wenn eine EbAV grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt oder beabsichtigt, solche Tätigkeiten auszuüben, wenn solche Tätigkeiten für den Markt des Tätigkeitsmitgliedstaats von Bedeutung sind.

Or. en

Änderungsantrag 580
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 58 a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 55a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen

Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats übt die EIOPA ihre Initiativbefugnisse gemäß diesem Artikel gezielt und verhältnismäßig aus.

Die EIOPA kann von sich aus eine verstärkte aufsichtliche Koordinierung und Überwachung vornehmen, wenn

a) der Markt für EbAV des betreffenden Mitgliedstaats unter Berücksichtigung der betrieblichen Altersversorgung, der verwalteten Vermögenswerte, der Anzahl und Vielfalt der EbAV und der Reife des nationalen Aufsichtsrahmens nicht oder nicht ausreichend entwickelt ist; oder

b) die EIOPA in den vorangegangenen fünf Jahren wesentliche Mängel bei der Fähigkeit der jeweils zuständigen nationalen Behörde festgestellt hat, EbAV wirksam zu beaufsichtigen, und diese Mängel nicht angemessen behoben wurden.

In Mitgliedstaaten mit entwickelten Märkten für EbAV, in denen keine solchen wesentlichen aufsichtlichen Mängel festgestellt wurden, beschränkt sich die Beteiligung der EIOPA auf die von den jeweils zuständigen nationalen Behörden geforderte Koordinierung, die Erleichterung des Informationsaustauschs in tatsächlich grenzüberschreitenden Fällen und die Ausübung der in der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 ausdrücklich vorgesehenen Befugnisse.

Mit diesem Artikel wird in keinem Fall die direkte Beaufsichtigung einzelner EbAV von den zuständigen nationalen Behörden auf die EIOPA übertragen.

Or. en

Begründung

Die Ressourcen und erweiterten Koordinierungsbefugnisse der EIOPA sollten sich auf Märkte konzentrieren, auf denen sich die betriebliche Altersversorgung und die nationale

Aufsicht noch in der Entwicklung befinden oder auf denen zuvor konkrete Aufsichtsmängel festgestellt wurden. Ausgereifte und wirksam beaufsichtigte Märkte sollten im Einklang mit Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in erster Linie unter nationaler Aufsicht verbleiben.

Änderungsantrag 581
Auke Zijlstra, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 59
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 59 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die EIOPA prüft in einem Bericht die von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieser Richtlinie und des Binnenmarkts vor dem [Amt für Veröffentlichungen = bitte sechs Monate nach Geltungsbeginn dieser Richtlinie einfügen] veröffentlichten Vorschriften und unterrichtet die Kommission darüber.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Das Sozial- und Arbeitsrecht fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und fällt daher nicht in den Zuständigkeitsbereich der EIOPA.

Änderungsantrag 582
Anouk Van Brug, Engin Eroglu, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 59
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 59 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die EIOPA prüft in einem Bericht die von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieser	***entfällt***

Richtlinie und des Binnenmarkts vor dem [Amt für Veröffentlichungen = bitte sechs Monate nach Geltungsbeginn dieser Richtlinie einfügen] veröffentlichten Vorschriften und unterrichtet die Kommission darüber.

Or. en

Begründung

Dies scheint darauf hinzudeuten, dass die EIOPA Bewertungen des nationalen Sozial- und Arbeitsrechts vornehmen würde. Da das Sozial- und Arbeitsrecht in die nationale Zuständigkeit fällt, sehen wir keinen Mehrwert eines EIOPA-Berichts in diesem Bereich.

Änderungsantrag 583
Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 59 a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 60 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	59a. Der folgende Artikel 60a wird eingefügt:
	Artikel 60a
	Überwachungsausschuss
	Auf europäischer Ebene wird unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner, wie Industrie, Arbeitnehmer und Organisationen der Zivilgesellschaft, sowie der zuständigen Behörden ein Überwachungsausschuss für die Maßnahmen der EU im Bereich der Rentensysteme eingesetzt, um
	a) in der Lage zu sein, die Entwicklung der umgesetzten Maßnahmen und die Auswirkungen auf die grundlegenden Ziele wirksam und streng zu überwachen, nämlich die Erhöhung des Einkommens der Rentnerinnen und Rentner in Europa,
	b) die Umsetzung zu koordinieren

und die Auswirkungen der Umsetzung der EbAV-Richtlinie und der Empfehlungen zu Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, Übersichten über die Altersversorgung (Pension Dashboards) und automatischer Mitgliedschaft zu bewerten,

c) und die Auswirkungen von Zusatzrenten anhand einer Reihe von sozialen Indikatoren zu bewerten, die von der Kommission festgelegt wurden.

Künftige Änderungen der Rechtsvorschriften oder Vorschläge der Kommission müssen sich auf die Arbeit dieses Ausschusses stützen, der auch dem Europäischen Semester und dem Rat Bericht erstattet. Der Ausschuss wird von der GD FISMA und der GD EMPL geleitet. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss ist ebenfalls beteiligt.

Or. en

Änderungsantrag 584
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 60
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) das Ausmaß, in dem diese Richtlinie zur Einführung und Weiterentwicklung der betrieblichen Altersversorgung und der zusätzlichen Altersversorgung in den Mitgliedstaaten beiträgt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Mitgliedstaaten mit unterentwickelten Systemen der zusätzlichen Altersversorgung gelegt wird, einschließlich eines Überblicks und einer Bewertung der wichtigsten Hindernisse, die der Einführung und Weiterentwicklung dieser Systeme im

Wege stehen;

Or. en

Änderungsantrag 585
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 60
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 62 – Absatz 1 a (neu) und 1b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wendet ein Mitgliedstaat diese Richtlinie nicht auf Einrichtungen im Sinne des Artikels 4 an, die nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeiten, so teilt er der Kommission und der EIOPA mit, wie der Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger dieser Einrichtungen anderweitig gewährleistet und angemessen beaufsichtigt wird, einschließlich der Art und Weise, wie ein Schutzniveau erreicht wird, das dem mit dieser Richtlinie angestrebten Schutzniveau gleichwertig ist.* ***Die EIOPA veröffentlicht regelmäßig einen Überblick über die gemäß diesem Absatz erhaltenen Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 586
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 60
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(ca) die verbleibenden steuerbezogenen und sonstigen Hindernisse für grenzüberschreitende Tätigkeiten und grenzüberschreitende Übertragungen

Or. en

Änderungsantrag 587
Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 60
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 62 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission bewertet die Auswirkungen einer Ausweitung der Systeme der zusätzlichen Altersversorgung auf die von ihr festgelegten sozialen Schlüsselindikatoren. Besondere Aufmerksamkeit wird den Auswirkungen des Zusammenspiels zwischen staatlichen, betrieblichen und privaten Altersversorgungssystemen gewidmet.

Or. en

Änderungsantrag 588
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 61
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 64a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
61. Der folgende Artikel 64a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 64a	
Ausübung der Befugnisübertragung	

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 38 Absatz 6 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Amt für Veröffentlichungen = bitte Datum des Inkrafttretens eintragen] übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 38 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 38 Absatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert."

Or. en

Änderungsantrag 589
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 61
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 64a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel ***17 Absatz 7 und Artikel*** 38 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 38 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Begründung

Ist in Verbindung mit der vorgeschlagenen Streichung von Artikel 17 Absatz 7 zu lesen.

Änderungsantrag 590
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. ‚privates Altersvorsorgeprodukt‘ ein privates Altersvorsorgeprodukt laut	***entfällt***

Definition in Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates*.

Or. en

Änderungsantrag 591
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. ‚Trackingsystem mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche' ein ***digitales Instrument***, ***in der Regel ein sicheres Webportal*** oder ***eine mobile Anwendung***, das Einzelpersonen einen Überblick über ihre individuellen erworbenen Alterssicherungsansprüche und ***Projektionen künftiger*** Leistungen in allen Rentensystemen bietet, deren Mitglied oder Begünstigter sie sind.	20. ‚Trackingsystem mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche' ein ***nationales***, ***branchenspezifisches*** oder ***privates digitales Instrument***, das Einzelpersonen einen Überblick über ihre individuellen erworbenen Alterssicherungsansprüche und ***erwarteten*** Leistungen in allen Rentensystemen bietet, deren Mitglied oder Begünstigter sie sind.

Or. en

Änderungsantrag 592
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags: nichtig
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 22 – Absätze 6a und 6b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass potenzielle Versorgungsanwärter, Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger betrieblicher Altersversorgungssysteme mindestens die

in den Artikeln 36 bis 44 der Richtlinie (EU) 2016/2341 genannten Informationen erhalten, wenn die Bereitstellung solcher Systeme in die Zuständigkeit des Versicherungsvertreibers fällt.

(6b) Erfüllen Versicherungsvertreiber bereits die nach dem Unionsrecht geltenden Informationspflichten, einschließlich der Richtlinie 2009/138/EG, die ein gleichwertiges Informations- und Schutzniveau gewährleisten, so wird davon ausgegangen, dass diese Anforderungen den in diesem Absatz festgelegten Verpflichtungen entsprechen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen nicht doppelt vorgelegt werden müssen, und können vorsehen, dass die Informationspflichten in einen einzigen, kohärenten Offenlegungsrahmen integriert werden.

Or. en

Begründung

In mehreren Mitgliedstaaten spielen die Sozialpartner eine zentrale Rolle bei der Festlegung sowohl des Inhalts als auch der Bereitstellung von Informationen für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger. Diese Rolle wird bereits in Artikel 20 Absatz 2 der EbAV-II-Richtlinie für von EbAV verwaltete Altersversorgungssysteme anerkannt. Wenn Versicherungsvertreiber den Informationspflichten der EbAV-II-Richtlinie unterliegen, sollte der IDD-Rahmen es ebenfalls ermöglichen, nationale Vereinbarungen zu berücksichtigen, an denen die Sozialpartner beteiligt sind.

Änderungsantrag 593
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 22 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Absatz 6 gilt unbeschadet der Rolle oder der Zuständigkeiten der

Sozialpartner in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen für potenzielle Versorgungsanwärter, Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger, sofern die einschlägigen nationalen Maßnahmen vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in Kraft waren und ein gleichwertiges Maß an Information und Transparenz bieten.

Or. en

Änderungsantrag 594
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 22a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die ***Einhaltung*** dieses Artikels überwachen und ***durchsetzen und Abhilfemaßnahmen ergreifen***, ***wenn Versicherungsunternehmen*** oder ***Versicherungsvermittler keine vollständigen***, ***genauen*** oder ***rechtzeitigen Informationen bereitstellen***.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die ***Anwendung*** dieses Artikels ***angemessen*** überwachen***. Eine solche Überwachung kann die Erleichterung der Einhaltung der Vorschriften*** und ***erforderlichenfalls die Zusammenarbeit mit den EbAV umfassen***, ***um Situationen zu bewältigen, in denen Informationen nicht vollständig, genau*** oder ***zeitnah bereitgestellt werden.*** ***Abweichend davon können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Rolle der zuständigen Behörden gemäß diesem Artikel in Bezug auf nationale Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingerichtet wurden***, ***nicht*** oder ***in geänderter Weise gilt, sofern diese Systeme ein gleichwertiges Maß an Information und Transparenz für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger gewährleisten***.

Or. en

Änderungsantrag 595
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 22a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Format und Struktur der an die Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche zu übermittelnden Informationen müssen mit Artikel 29 im Einklang stehen.	***entfällt***

Or. en